

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Geschäftsbericht 2010



Liebe Leserin, lieber Leser,

der nunmehr vierte Geschäftsbericht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg informiert über die Tätigkeit des Gerichts im Jahre 2010.

Der Bericht bietet umfangreiches Statistikmaterial zur Belastung der Sozialgerichtsbarkeit Berlins und Brandenburgs im abgelaufenen Jahr, das wiederum maßgeblich geprägt war von einer Flut von Rechtsschutzanträgen aus dem Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“ im sechsten Jahr). Außerdem finden Sie eine Darstellung der Rechtsprechung der Fachsenate des Landessozialgerichts, gegliedert nach den einzelnen Sparten.

Die in den Spartenberichten erwähnten Entscheidungen sind jeweils im Volltext abrufbar in den kostenfrei zugänglichen Volltextdatenbanken

www.sozialgerichtsbarkeit.de und **www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de**, in denen für den Berichtszeitraum rund 500 Entscheidungen des Landessozialgerichts dokumentiert sind; davon sind im vorliegenden Bericht etwa 150 Entscheidungen kurz dargestellt.

Das Jahr 2010 brachte das fünfjährige Jubiläum des zum 1. Juli 2005 errichteten gemeinsamen Landessozialgerichts für die Länder Berlin und Brandenburg, das am 1. Juli 2010 mit einer Feierstunde und einer Podiumsdiskussion zum Thema „Richterliche Unabhängigkeit in Zeiten starker Arbeitsbelastung und langer Verfahrensdauer“ begangen wurde.

Von November 2010 bis Januar 2011 schmückten die Werke der Potsdamer Künstlerin Beret Hamann (www.retha.de) die Sitzungssäle und die Flure des Gerichts. Ihre „Lichtbäume“ (im Original jeweils 90 x 160 cm) gestalten den Umschlag des vorliegenden Geschäftsberichts. Für Ihre Mühe und die Bereicherung des Gerichtsalltags sei Frau Hamann an dieser Stelle herzlich gedankt.

Potsdam, im Februar 2011

Axel Hutschenreuther

(Pressesprecher des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg)

Inhaltsverzeichnis

A.	Geleitwort der Präsidentin des Landessozialgerichts, Monika Paulat	S. 3
B.	Statistik	S. 6
C.	Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg im Jahre 2010 nach Sparten	S. 16
	I. Rentenversicherung	S. 16
	II. Krankenversicherung	S. 23
	III. Pflegeversicherung	S. 31
	IV. Unfallversicherung	S. 33
	V. Arbeitslosenversicherung	S. 35
	VI. Grundsicherung für Arbeitsuchende	S. 37
	VII. Sozialhilfe	S. 40
	VIII. Vertrags(zahn)arztsachen	S. 41
	IX. Rechte behinderter Menschen	S. 48
	X. Soziale Entschädigung	S. 50
	XI. Vergaberecht	S. 51
D.	Aktuelle Besetzung und Aufgaben der Senate des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg	S. 53
	Impressum und Adressen	S. 58

A. Geleitwort der Präsidentin des Landessozialgerichts

Es freut mich, dass die Vorlage eines Geschäftsberichts inzwischen eine feste Übung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg geworden ist, eine Übung, die sich in der Sozialgerichtsbarkeit erst relativ spät etabliert hat, inzwischen aber sozusagen Standard geworden ist. Auch die Landessozialgerichte haben erkannt, dass ein Geschäftsbericht wirksames Mittel ist, um konkret und kompakt die Lage der Gerichtsbarkeit in die Öffentlichkeit zu transportieren und die Entwicklung darzustellen von Geschäftsbericht zu Geschäftsbericht.

Viele mögen es vielleicht gar nicht mehr so gern hören oder lesen: Auch im Jahr 2010 stand die Sozialgerichtsbarkeit unter dem Zeichen der Hartz IV-Verfahren. Die Eingänge und Bestände sind in der ersten Instanz weiter gestiegen, auch die Erledigungen. Dabei ist die Eingangsentwicklung an den verschiedenen Gerichtsstandorten durchaus unterschiedlich. Weniger dramatisch stellt sich die Situation bei dem Landessozialgericht dar. Zwar haben auch hier Berufungen, Eilverfahren und Beschwerden zugenommen, aber mit 2 v.H. eher moderat. Besonders erfreulich ist der erneute Rückgang des Bestandes anhängiger Verfahren um 4,5 v.H. Bei dem Landessozialgericht sind die Erledigungszahlen höher als die Eingangszahlen, so dass Bestand abgebaut werden kann. Das ist eine gute Ausgangsposition für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, das sich für die erstinstanzliche Bearbeitung von Normenkontrollverfahren in Zusammenhang mit den nach der neuen Hartz IV-Gesetzgebung geplanten Satzungen zu den Kosten der Unterkunft ebenso rüsten muss wie für die Bearbeitung von Entschädigungsverfahren, die das zu erwartende Gesetz über den Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer vorsehen wird.

Ich möchte an dieser Stelle einmal mehr hervorheben, dass die Sozialgerichtsbarkeit sich nicht in Hartz IV-Verfahren erschöpft. Vergessen wir nicht die anderen wichtigen, die klassischen Sozialrechtsgebiete, die für die Rechtssuchenden oft nicht weniger von existentieller Bedeutung sind und die es ebenso verdienen, in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt zu werden. Interessant ist übrigens, dass bei dem Sozialgericht Cottbus die Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung um gut 35 v.H. gestiegen sind.

Die Sozialgerichtsbarkeit hat sich im Geschäftsjahr 2010 in besonderer Weise der Bewältigung des Altfallproblems gewidmet. Aus den Berichten der Kammervorsitzenden und Senatsvorsitzenden über länger als drei Jahre anhängige Rechtsstreitigkeiten ergibt sich, dass der Altfallbestand ganz überwiegend strukturell bedingt ist und insbesondere die medizinischen Verfahren (Unfallversicherung, Rentenversicherung) in diesem Zusammenhang relevant sind.

Man darf gespannt sein, welchen Einfluss das Gesetz zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer haben wird. Sicher wird es kein Allheilmittel und kein Garant sein können für allgemein kurze Verfahrenslaufzeiten, gerade weil die große Zahl der Altverfahren nicht auf der Untätigkeit des Richters oder der Richterin beruht, sondern im Wesentlichen strukturell bedingt ist. Gleichwohl muss es auch ein Anliegen der Gerichtsbarkeit sein, das Ihre zum Abbau der Altbestände beizutragen.

Die Belastung der Sozialgerichtsbarkeit war auch im Jahre 2010 eine Herausforderung, wie wir sie nun schon sechs Jahre lang kennen und meistern müssen. Der Pegel ist weiter gestiegen, die Flut nicht zurückgegangen und es herrscht Dauerhochwasser. Für die Verhältnisse in Berlin und Brandenburg mögen folgende Zahlen sprechen: Bei dem Sozialgericht Berlin ist die Klagefreudigkeit in Sachen Hartz IV 3,3 mal höher als im Bundesdurchschnitt und 9 mal höher als in Bayern. In Brandenburg ist die Klagefreudigkeit fast doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt. Hier ist nicht der Ort, diesen Befund zu analysieren. Die Zahlen über Eingänge, Erledigungen und Bestände entnehmen Sie bitte dem Teil B des Geschäftsberichtes.

Gerade wegen der unvermindert hohen Belastung sage ich auch in diesem Geleitwort: Wir müssen Ruhe und Gelassenheit bewahren. Wir dürfen nicht nur um das „Wegschaffen“ der Akten bemüht sein, irgendwie und ohne Rücksicht auf Verluste. In diesen Kontext gehört das Ziel, Quantität und Qualität der Rechtsprechung in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Meinem Richterbild entspräche es nicht, wenn es im Richterberuf nur um hohe oder höchste Erledigungsquoten ginge. Gewiss haben die Rechtsuchenden Anspruch auf zeitnahe Entscheidungen. Sie haben aber auch Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung, und auch dieser Anspruch muss der Richterschaft Verpflichtung sein. Der Satz: „Nur schnelles Recht ist gutes Recht“ kann kein Maßstab mit Ausschließlichkeitsanspruch für die richterliche Arbeit sein. Das Motto muss lauten: „Gutes Recht ist schnelles **u n d** richtiges Recht“.

Einen guten Richter, eine gute Richterin zeichnen Fleiß und Einsatzbereitschaft aus, die sich in einem guten quantitativen Erledigungsergebnis niederschlagen; aber eben auch, dass er/sie sich im Einzelfall die nötige Zeit nimmt, ruhig zuhört und kluge, nachvollziehbar begründete Entscheidungen trifft. Die Sozialgerichtsbarkeit sollte keine hektische, nervöse, ungeduldige, gehetzte Gerichtsbarkeit sein, die sich Sozialkompetenz nicht mehr leistet. So nicht zu sein liegt in unserer Hand. Es sollte nicht der Anspruch an uns selbst sein, unseren Ehrgeiz auf hohe und höchste Erledigungszahlen zu beschränken. Unser Ehrgeiz sollte stets auch sein, der Qualität der Rechtsprechung den ihr zukommenden Stellenwert einzuräumen.

Ich wende mich am Schluss meines Geleitwortes wieder dem Inhalt des Geschäftsberichtes 2010 zu. In dessen Teil C findet sich wie gewohnt eine Zusammenstellung interessanter Entscheidungen des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Jahre 2010. Mein Dank gilt den Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern der Senate für ihre Unterstützung. Es finden sich Urteile und Beschlüsse aus allen Rechtsgebieten. Und hier ist der Beweis, dass sich die Sozialgerichtsbarkeit nicht in Hartz-Verfahren erschöpft. Die Rechtsprechungsübersicht zeigt die große Vielfalt der Lebenssachverhalte, über die die Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden hat. Die Entscheidungen sind Spiegel der Zeit und der Lebenswirklichkeit. Gibt es eine abwechslungsreichere, eine wirklichkeitsnähere Gerichtsbarkeit als die Sozialgerichtsbarkeit?

Lesen Sie selbst und informieren Sie sich über die Sozialgerichtsbarkeit der Länder Berlin und Brandenburg in dem Geschäftsbericht des Landessozialgerichts, den wir Ihnen hiermit mit Dank für Ihr Interesse überreichen dürfen.

Monika Paulat

B. Statistik

<u>Gesamtzahlen Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2010</u>	S. 7
Eingänge Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2010 <u>nach Sachgebieten</u>	S. 8
Geschäftsentwicklung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2006 bis 2010, Eingänge, Erledigungen und Bestand, <u>gesamte Verfahren</u>	S. 9
Geschäftsentwicklung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2006 bis 2010, Eingänge, Erledigungen und Bestand, <u>nur Berufungen</u>	S. 9
Geschäftsentwicklung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2006 bis 2010, Eingänge, Erledigungen und Bestand, <u>nur Eilverfahren</u>	S. 10
Geschäftsentwicklung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2006 bis 2010, Eingänge, Erledigungen und Bestand, <u>nur sonstige Beschwerden</u>	S. 10
<u>Gesamtzahlen Sozialgerichte erster Instanz 2010, Berlin und Brandenburg zusammen</u>	S. 11
Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten erster Instanz, Berlin und Brandenburg zusammen, 2005 bis 2010, Eingänge, Erledigungen und Bestand, <u>gesamte Verfahren</u>	S. 11
Gesamtzahlen <u>Sozialgericht Berlin 2010</u>	S. 12
Geschäftsentwicklung bei dem <u>Sozialgericht Berlin</u> , 2005 bis 2010, Eingänge, Erledigungen und Bestand, <u>gesamte Verfahren</u>	S. 12
Gesamtzahlen <u>Sozialgerichte Brandenburgs 2010</u>	S. 13
Geschäftsentwicklung bei den <u>Sozialgerichten Brandenburgs</u> , 2005 bis 2010, Eingänge, Erledigungen und Bestand, <u>gesamte Verfahren</u>	S. 14
Verfahrensdauer der Berufungen (nur 2. Instanz)	S. 15
Verfahrensdauer über beide Instanzen (Klage und Berufung)	S. 15

Legende:

ER	Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz
KR	Gesetzliche Krankenversicherung
KA	Vertragsarztrecht
P	Pflegeversicherung
U	Gesetzliche Unfallversicherung
R	Rentenversicherung
R (ZV)	Rentenversicherung (Zusatzversorgung)
AL	Arbeitsförderung bzw. sonstige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
KG	Bundeskindergeldrecht
BK	Bundeskindergeldrecht § 6a
EG	Bundeserziehungsgeldrecht
V	Soziales Entschädigungsrecht
BL	Blindengeld bzw. Blindenhilfe
SB	Schwerbehindertenrecht
AY	Asylbewerberleistungsrecht
SO	Sozialhilfe
AS	Grundsicherung für Arbeitssuchende
SF	Sonstige Verfahren

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

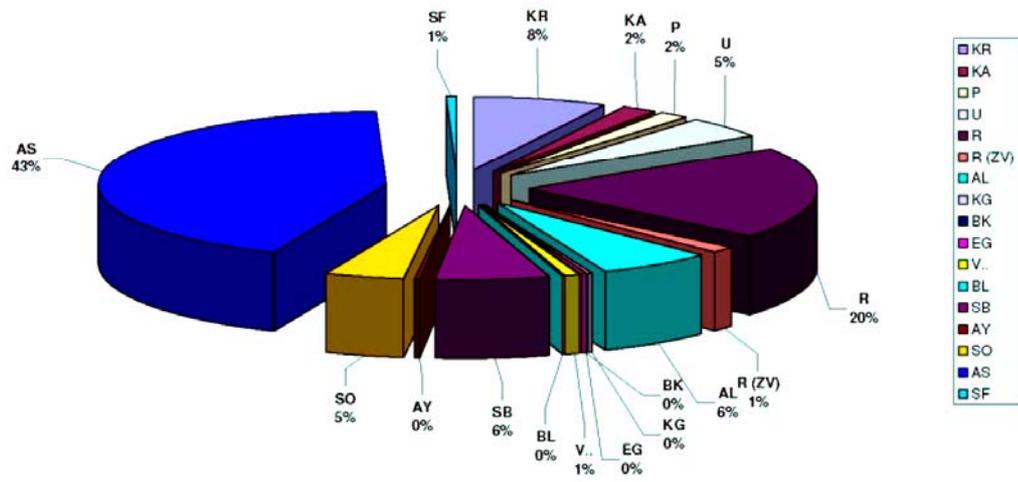
Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz und sonstige Beschwerden

Übersicht 2010

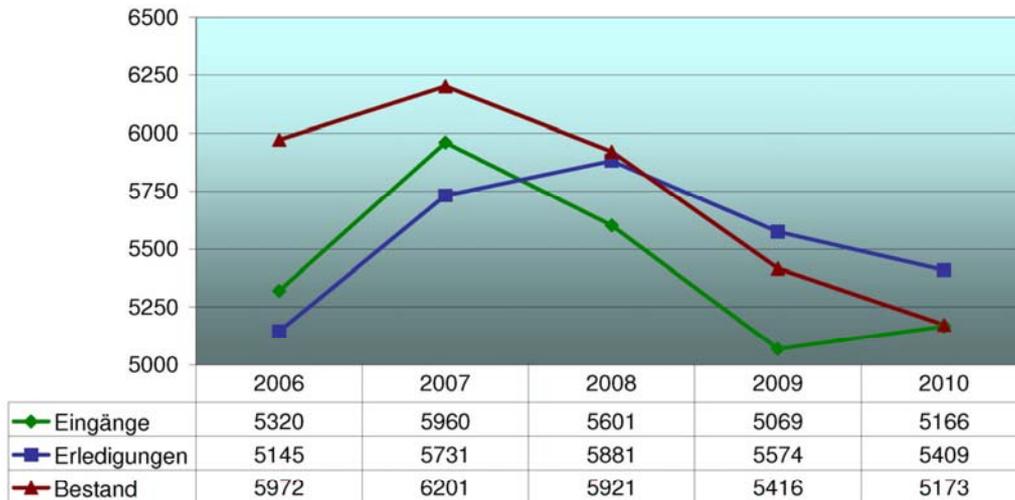
Bestand / Eingänge / Erledigungen nach Sparten

LSG	Bestand 01.01.2010			Eingänge			Erledigungen			Bestand 31.12.2010		
	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)
KR	473	23	33	226	90	75	345	94	93	354	19	15
KA	214	4	12	61	13	21	101	8	25	174	9	8
P	73	1	6	54	12	22	53	11	22	74	2	6
U	456	1	9	220	3	22	261	3	24	415	1	7
R	1750	6	38	959	17	75	1178	17	85	1531	6	28
R (ZV)	219	0	1	73	0	0	139	0	1	153	0	0
AL	460	4	23	229	27	73	276	25	72	413	6	24
KG	4	0	0	4	0	4	1	0	4	7	0	0
BK	1	0	1	0	0	7	1	0	2	0	0	6
EG	15	0	2	11	1	0	6	0	2	20	1	0
V..	85	2	1	38	2	7	40	4	4	83	0	4
BL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SB	352	2	15	276	9	35	228	10	27	400	1	23
AY	5	1	0	4	6	4	1	4	2	8	3	2
SO	119	11	26	70	88	77	60	88	81	129	11	22
AS	542	106	313	549	651	1024	409	661	912	682	96	425
SF	1	0	6	0	0	27	1	0	28	0	0	5
Summe	4769	161	486	2774	919	1473	3100	925	1384	4443	155	575

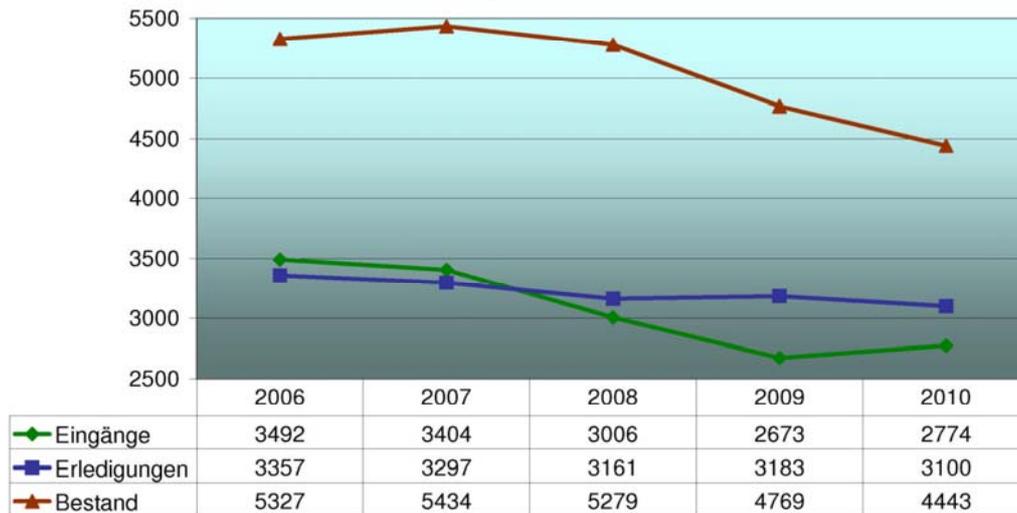
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Eingänge 2010 nach Sachgebieten



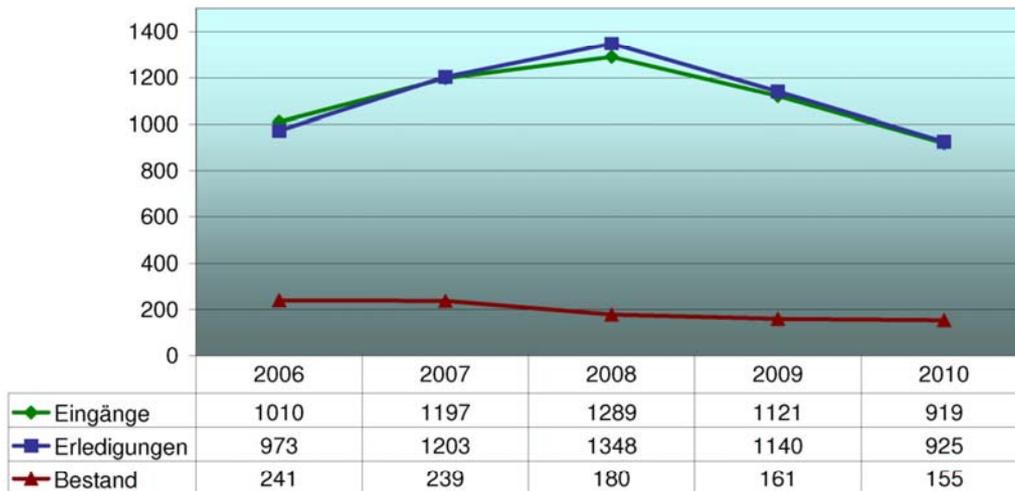
**Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg 2006 bis 2010**
- Gesamt: Berufungen, Eilverfahren und sonstige Beschwerden -



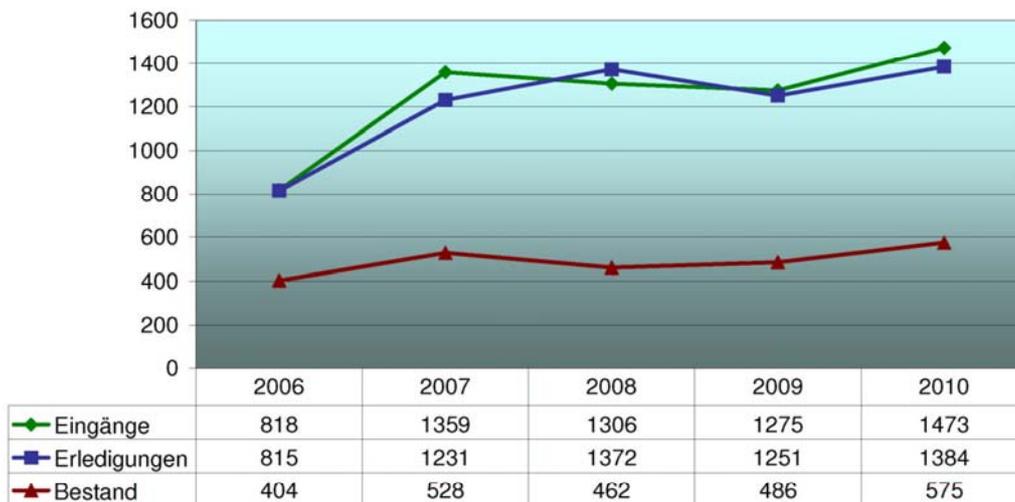
**Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg 2006 bis 2010**
- Berufungen -



**Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg 2006 bis 2010
- Eilverfahren -**

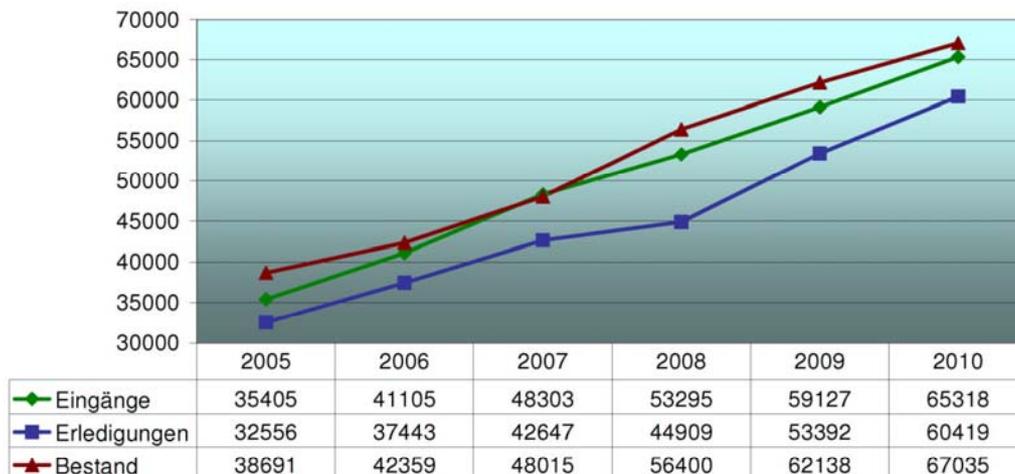


**Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg 2006 bis 2010
- sonstige Beschwerden -**



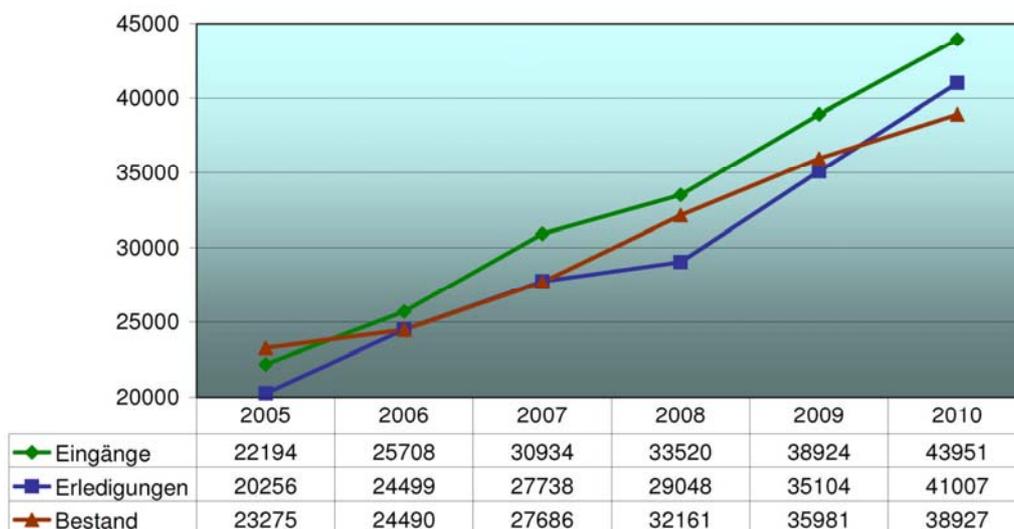
Alle Sozialgerichte Berlin und Brandenburg zusammen	Bestand		Eingänge		Erledigungen		Bestand
	01.01.2010		gesamt	davon ER	gesamt	davon ER	31.12.2010
	KR	4013	3422	349	2829	353	4606
KA	1046	637	29	853	36	830	
P	943	854	83	820	76	977	
U	2547	1209	43	1249	34	2507	
R	10851	6897	130	7389	130	10359	
R (ZV)	664	263	0	468	0	459	
AL	4274	3531	234	3416	249	4389	
KG	68	113	9	85	10	96	
BK	74	77	15	93	18	58	
EG	154	136	12	116	10	174	
V	370	218	6	202	7	386	
BL	1	2	0	2	0	1	
SB	4542	2981	30	3275	28	4248	
AY	104	129	48	99	40	134	
SO	1929	1928	465	1913	459	1944	
AS	30490	42761	7862	37442	8018	35809	
SF	66	160	28	168	26	58	
Summe	62136	65318	9343	60419	9494	67035	

*Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte
der Länder Berlin und Brandenburg
2005 bis 2010*



Sozialgericht Berlin	Bestand	Eingänge		Erledigungen		Bestand
	01.01.2010	gesamt	davon ER	gesamt	davon ER	31.12.2010
KR	2140	2000	266	1701	270	2439
KA	793	513	25	696	31	610
P	613	595	47	563	38	645
U	1013	632	21	632	18	1013
R	6068	3945	88	4386	85	5627
R (ZV)	250	102	0	176	0	176
AL	2471	2165	175	2133	189	2503
KG	34	47	6	53	9	28
BK	23	55	1	32	2	46
EG	105	91	10	86	10	110
V	250	138	6	123	6	265
BL	0	0	0	0	0	0
SB	2564	1657	23	1998	23	2223
AY	86	100	39	83	38	103
SO	1326	1407	367	1405	368	1328
AS	18191	30369	6575	26795	6710	21765
SF	56	135	25	145	24	46
Summe	35983	43951	7674	41007	7821	38927

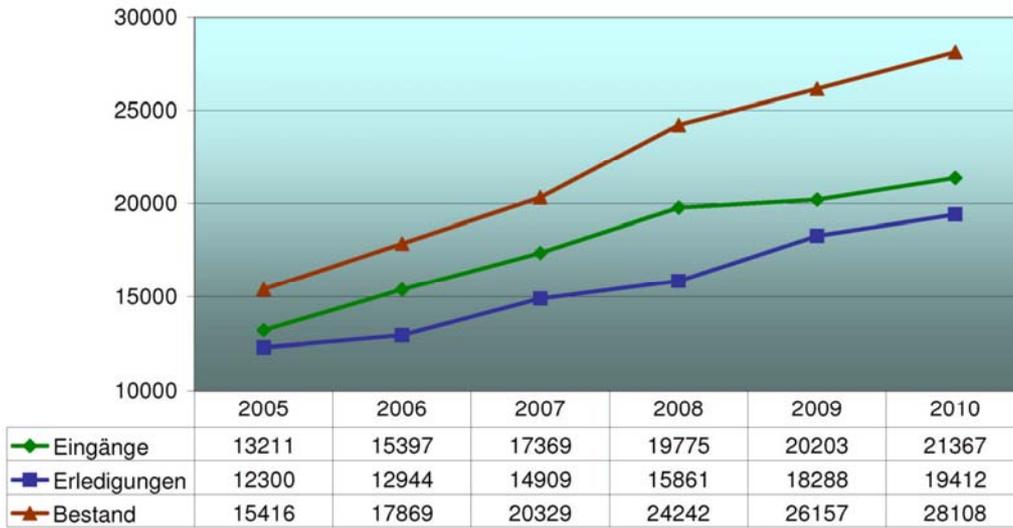
Geschäftsentwicklung des Sozialgerichts Berlin
2005 bis 2010



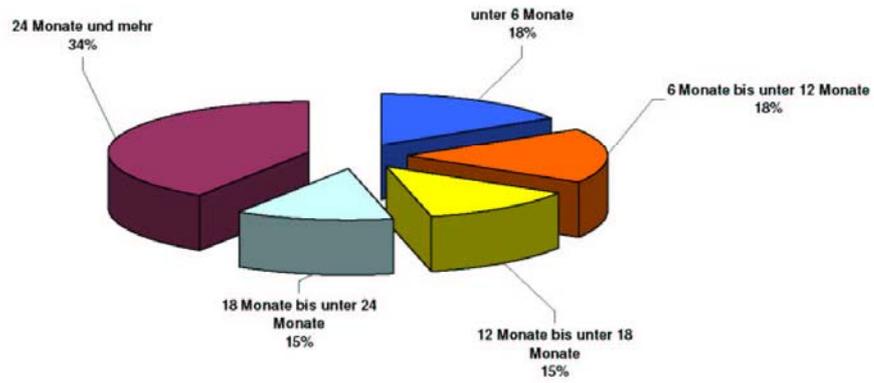
Sozialgerichte Brandenburg	Bestand		Eingänge		Erledigungen		Bestand	
	insgesamt							
	01.01.2010	gesamt	davon ER	gesamt	davon ER	31.12.2010		
KR	1873	1422	83	1128	83	2167		
KA	253	124	4	157	5	220		
P	330	259	36	257	38	332		
U	1534	577	22	617	16	1494		
R	4783	2952	42	3003	45	4732		
R (ZV)	414	161	0	292	0	283		
AL	1803	1366	59	1283	60	1886		
KG	40	30	9	40	9	30		
BK	45	58	8	53	8	50		
EG	49	45	2	30	0	64		
V..	120	80	0	79	1	121		
BL	1	2	0	2	0	1		
SB	1978	1324	7	1277	5	2025		
AY	18	29	9	16	2	31		
SO	603	521	98	508	91	616		
AS	12299	12392	1287	10647	1308	14044		
SF	10	25	3	23	2	12		
Summe	26153	21367	1669	19412	1673	28108		

Sozialgerichte BRB	Bestand		Eingänge		Erledigungen		Bestand	
	insgesamt							
	01.01.2010	gesamt	davon ER	gesamt	davon ER	31.12.2010		
SG Cottbus	5879	4891	378	4440	355	6330		
SG Frankfurt (O.)	6152	5614	387	4508	397	7258		
SG Neuruppin	4199	3882	266	3222	276	4859		
SG Potsdam	9923	6980	638	7242	645	9661		
Summe	26157	21367	1669	19412	1673	28108		

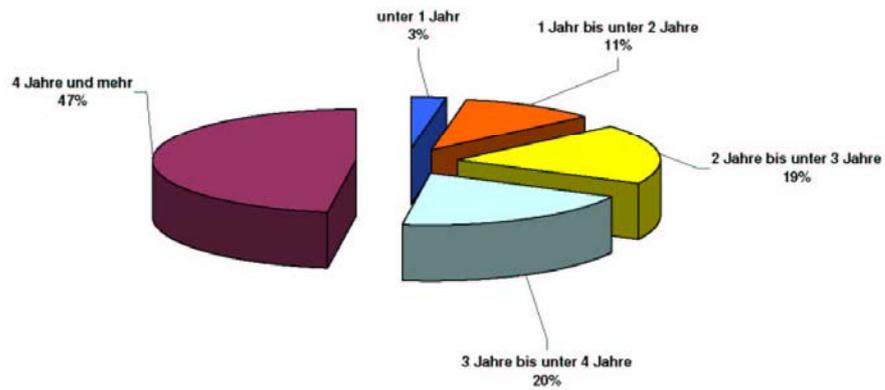
**Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte Brandenburgs
2005 bis 2010**



**Verfahrensdauer der Berufungen
- 2. Instanz -
(Stand 31.12.2010)**



**Verfahrensdauer insgesamt
- 1. und 2. Instanz -
(Klagen und Berufungen, Stand 31.12.2010)**



C. Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg im Jahre 2010 nach Sparten

I. Rentenversicherung

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Jürgen Mälicke

Auch im Berichtsjahr 2010 bildeten die Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung den zahlenmäßig zweitgrößten Arbeitsbereich des LSG. Im zwanzigsten Jahr der Einheit Deutschlands hatten daran wiederum Streitverfahren einen erheblichen Anteil, die Rechtsfragen der Rentenüberleitung auf das Beitrittsgebiet betreffen, darunter insbesondere die Überleitung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der früheren DDR. Verfahren, in denen über die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung (EM) – auch deren Höhe – gestritten wird, waren ebenfalls stark vertreten. Folgende Entscheidungen sollen einen Querschnitt der Bandbreite dieses Rechtsgebiets vermitteln:

1. Rentenüberleitungsrecht

a) Zugehörigkeitszeiten zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der früheren DDR, insbesondere zur Altersversorgung der technischen Intelligenz, fiktive Einbeziehung, Stichtagsvoraussetzungen

3. Senat, Beschluss vom 4. Januar 2010, L 3 R 1485/07; Maschinen- und Traktorenstationen Doberlug-Kirchhain und Guben sowie VEB Kreisbetrieb für Landtechnik Cottbus-Guben keine Produktionsbetriebe oder gleichgestellte Betriebe.

4. Senat, Urteil vom 20. Januar 2010, L 4 R 235/05; Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit; Verfassungsmäßigkeit der Entgeltbegrenzung nach § 7 Abs. 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (auch nach Vorlage neuer Gutachten zu Entgelthöhe und –struktur bejaht; vgl. auch die

Urteile desselben Senats gleichen Datums, L 4 R 619/09 und L 4 R 1219/09 sowie des 22. Senats vom 1. April 2010, L 22 R 1545/08 und L 22 R 1512/08).

4. Senat, Urteil vom 17. Februar 2010, L 4 R 314/07; Einbeziehung eines am Zentralen Forschungsinstitut des Verkehrswesens der DDR beschäftigten Wissenschaftlers in die Altersversorgung der Intelligenz (bejaht).

22. Senat, Urteil vom 18. Februar 2010 L 22 R 808/07; VEB Frischeier- und Broilerproduktion kein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens.

21. Senat, Urteil vom 18. Februar 2010, L 21 R 129/08; Staatliche Energieinspektion beim Ministerrat der DDR kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb, insbesondere keine „Hauptverwaltung“.

30. Senat, Urteil vom 24. Februar 2010, L 30 R 983/07; VEB Geräte- und Reglerwerk Teltow Zentraler Anlagenbau der Betriebs-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

16. Senat, Beschluss vom 30. März 2010, L 16 R 755/09; VEB Projektierung im VEB Wohnungsbaukombinat Berlin kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

4. Senat, Urteil vom 15. April 2010, L 4 R 778/06; VEB Projektierung und Bauleitung der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

3. Senat, Urteil vom 21. April 2010, L 3 R 1650/05; Industrieökonom erfüllt mangels Ingenieurszeugnisses bzw. –diploms nicht die persönlichen Voraussetzungen der Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz.

33. Senat, Urteil vom 22. April 2010, L 33 R 1206/08; Gepräge des VEB Spezialhochbau Berlin als Produktionsbetrieb des Bauwesens nicht sicher feststellbar, da Mischttätigkeit u.a. auch als Generalauftragnehmer.

12. Senat, Urteil vom 22. April 2010, L 12 R 6/06; VEB Instandsetzungswerk Pinnow kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

8. Senat, Beschluss vom 27. April 2010, L 8 R 983/06; VEB Kreisbetrieb für Landtechnik Belzig kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

22. Senat, Urteil vom 12. Mai 2010, L 22 R 1509/05 *17; VEB Ingenieurbüro für Melioration Bad Freienwalde kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb, insbesondere kein Konstruktionsbüro oder Forschungsinstitut (zugelassene Revision beim BSG anhängig: B 5 RS 4/10 R).

4. Senat, Urteil vom 9. Juni 2010, L 4 R 435/07; VEB Berlin kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

17. Senat, Urteil vom 3. Juni 2010, L 17 R 283/08; VEB Kombinat Minol kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb (zugelassene Revision beim BSG anhängig: B 5 RS 3/10 R).

30. Senat, Urteil vom 3. Juni 2010, L 30 R 1160/06; Mitropa AG kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb, insbesondere kein Eisenbahnbetrieb.

31. Senat, Urteil vom 1. Juli 2010, L 31 R 38/08; Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

31. Senat, Urteil vom 1. Juli 2010, L 31 R 122/08; keine fiktive Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz bei fehlendem Beschäftigungsverhältnis am Stichtag (hier: Kunststudentin).

31. Senat, Urteil vom 1. Juli 2010, L 31 R 818/08; VE Kombinat Sekundärrohstoffeffassung Berlin kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb (zugelassene Revision beim BSG anhängig: B 5 RS 5/10 R).

8. Senat, Beschluss vom 16. Juli 2010, L 8 R 344/05; VEB Robotron Vertrieb Berlin kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

27. Senat, Urteil vom 26. August 2010, L 27 R 533/07; VEB Wohnungsbaukombinat Cottbus, Kombinatbetrieb Projektierung, und Lausitzer Bauunternehmen (VEB) Niederlassung Projektierung Cottbus – Lausitzprojekt – ist ein Produktionsbetrieb des Bauwesens, da ihm zugewiesene Planungsaufgaben elementarer Bestandteil der Bauwerkerrichtung waren.

31. Senat, Urteil vom 23. September 2010, L 31 R 54/10; Einbeziehung in die Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler setzt eine (nicht nachholbare) Ermessensentscheidung einer DDR-Stelle voraus.

3. Senat, Urteil vom 4. November 2010, L 3 R 979/07; VEB Wärmeanlagenbau „Deutsch-Sowjetische Freundschaft“ Betriebsteil Berlin kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

b) Sonstige Streitigkeiten zur Rentenhöhe mit Beitrittsgebietsbezug

3. Senat, Urteil vom 26. Februar 2010, L 3 R 1002/06; Berücksichtigung eines besonderen (abgesenkten) Freibetrages bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Anschluss an BSG, Urteil vom 13. November 2008, B 13 R 129/08).

33. Senat, Urteil vom 11. März 2010, L 33 RA 30/03; Berechnung einer Bestandsrente des Beitrittsgebiets und Vergleich der insoweit zu ermittelnden vier Rentenwerte

22. Senat, Urteil vom 9. Juni 2010, L 22 R 1428/08; Rentensteigernde Berücksichtigung einer „besonderen Belohnung“ der früheren Deutschen Reichsbahn bei einem nicht zusatzversorgten Beschäftigten (verneint)

4. Senat, Urteil vom 16. Juli 2010, L 4 R 1378/06; Glaubhaftmachung einer Beitragszeit im Beitrittsgebiet nicht schon dann, wenn (nur) die Tatsache überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Betreffende gearbeitet hat.

33. Senat, Urteil vom 23. September 2010, L 33 R 1239/08; Verfassungsmäßigkeit des aktuellen Rentenwerts (Ost) auch noch im Jahr 2010.

2. Erwerbsminderungsrentenrecht

3. Senat, Urteil vom 21. Januar 2010, L 3 R 1350/06; zur Anrechnung von Arbeitslosengeld auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und zum rentenunschädlichen zweimaligen Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze im Sinne des § 96a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI).

4. Senat, Urteil vom 17. Februar 2010, L 4 R 1519/05; Berufsunfähigkeit eines Maurers, der mangels Beschäftigungsmöglichkeit nicht auf eine Tätigkeit als Facharbeiter mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung in Werkstätten für behinderte Menschen verwiesen werden kann.

27. Senat, Urteil vom 25. März 2010, L 27 R 2022/05; keine Berufsunfähigkeit einer Rechtsanwältin, die zuletzt versicherungspflichtig als Dezernats- bzw. Amtsleiterin beschäftigt war und zumutbar auf Tätigkeiten im kaufmännisch-juristischen Bereich verwiesen werden kann.

27. Senat, Urteil vom 29. April 2010, L 27 R 652/06; Rechtswidrigkeit der Entziehung einer Erwerbsminderungsrente.

21. Senat, Beschluss vom 29. April 2010, L 21 R 1098/09 NZB; keine Zulassung der Berufung in einem Verfahren, in dem um die Höhe des Zugangsfaktors bei der Berechnung einer Erwerbsminderungsrente für einen Monat gestritten wurde (grundsätzliche Bedeutung und Divergenz verneint).

22. Senat, Urteil vom 1. Juni 2010, L 22 R 1157/09; zur Absenkung des Zugangsfaktors bei Erwerbsminderungsrenten (Anschluss an BSG, Urteil vom 14. August 2008, B 5 R 32/07 R).

4. Senat, Urteil vom 9. Juni 2010, L 4 R 1935/05; keine Berufsunfähigkeit eines ausgebildeten Maurers, der nach seiner Ausbildung nie im Lehrberuf, sondern als Straßenbauhelfer beschäftigt war, und der gesundheitlich zumutbar auf eine Tätigkeit als einfacher Pförtner verwiesen werden kann.

21. Senat, Urteil vom 10. Juni 2010, L 21 R 1203/07; Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei unternivellschichtigem Leistungsvermögen und verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt.

22. Senat, Urteil vom 15. Juli 2010, L 22 R 27/10; kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage auf Aufhebung eines auf einen entsprechenden Antrag hin ergangenen Rentenbewilligungsbescheides.

27. Senat, Urteil vom 26. August 2010, L 27 R 118/07; keine Befristung einer Erwerbsminderungsrente, wenn es unwahrscheinlich ist, dass innerhalb des für die Rentenzahlung noch verbleibenden Zeitraums bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Erwerbsminderung noch behoben werden kann.

3. Einzelfragen

a) Rentenrechtliche Zeiten

8. Senat, Urteil vom 12. März 2010, L 8 RA 88/04; „Ghetto-Beschäftigung“ als Voraussetzung für die Gewährung von Altersrente; Aktivlegitimation der Erbin; Glaubhaftmachung der tatsächlichen Grundlagen einer Beschäftigung.

4. Senat, Urteil vom 15. April 2010, L 4 R 119/08; Berücksichtigungsfähigkeit von in Luxemburg zurückgelegten Beitragszeiten für das NATO Pensions System (verneint).

22. Senat, Urteil vom 7. Oktober 2010, L 22 R 988/08; (begrenzte) Gesamtleistungsbewertung von Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulausbildung; Verfas-

sungsmäßigkeit der Übergangsregelung des § 263 Abs. 3 SGB VI (zugelassene Revision anhängig beim BSG: B 13 R 55/10 R).

3. Senat, Urteil vom 10. November 2010, L 3 R 150/07; zur Glaubhaftmachung einer Beitragszeit als mitarbeitendes Kind im landwirtschaftlichen Betrieb der Mutter im Beitrittsgebiet (mangels Versicherungspflicht verneint).

b) Verschiedenes

22. Senat, Urteil vom 21. Januar 2010, L 22 R 1557/06; zur Pfändung eines Rentenanspruchs im Rahmen der Zahlungsklage eines Abtretungsgläubigers.

22. Senat, Urteil vom 21. Januar 2010, L 22 R 845/08; Versicherungspflicht eines selbständigen Gewerbetreibenden (hier: Karosserie- und Fahrzeugbauer).

4. Senat, Urteil vom 17. Februar 2010, L 4 R 531/07; Rückforderung einer trotz rechtzeitiger Mitteilung nicht auf ein Konto des Rentners gezahlten Rente kann nicht durch Verwaltungsakt gegenüber dem Dritten erfolgen.

6. Senat, Urteil vom 17. Februar 2010, L 6 R 621/09; Wirksamkeit eines das Verfahren beendenden Prozessvergleichs.

31. Senat, Urteil vom 25. Februar 2010, L 31 R 1352/07; Verwirkung eines Rechts auf Nachentrichtung von Beiträgen bei nicht zügig geführtem Nachentrichtungsverfahren.

3. Senat, Urteil vom 26. März 2010, L 3 R 975/07; keine Geschiedenenwitwenrente bei einer vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehe, wenn kein Unterhalt gezahlt worden ist und auch wegen eines – nicht sittenwidrigen und damit wirksamen – Unterhaltsverzichts ein Unterhaltsanspruch nicht bestand (vgl. auch zum Ausschluss von Geschiedenenwitwenrente, sofern sich der Unterhaltsanspruch nach DDR-Recht richtete, Urteil des 22. Senats vom 25. November 2010, L 22 R 432/09).

8. Senat, Urteil vom 30. April 2010, L 8 R 764/08; der Rentenversicherungsträger ist nicht gehindert, eine „endgültige“ Verwaltungsentscheidung zu treffen, wenn er dieser Entscheidung den bestandskräftig festgestellten Rangwert einer Vorbezugsrente zugrunde zu legen hat, und zwar auch dann, wenn gegen den bestandskräftigen Bescheid ein Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X anhängig ist.

33. Senat, Urteil vom 6. Mai 2010, L 33 R 1404/08; nimmt der Rentenversicherungsträger die Verrechnung von Erstattungsforderungen anderer Sozialversicherungsträger mit einem Anspruch auf Rente durch Verwaltungsakt vor, ist dieser bei fehlender Bestimmtheit auf eine erhobene Anfechtungsklage hin aufzuheben.

31. Senat, Urteil vom 27. Mai 2010, L 31 R 52/09; keine Auferlegung von Vertagungskosten gemäß § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), wenn das Gericht bei Nutzung prozessrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (hier: Ablehnung eines im Verhandlungstermin gestellten Antrags nach § 109 SGG) von einer Vertagung hätte absehen können.

8. Senat, Urteil vom 16. September 2009, L 8 R 1376/07; Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung von Waisenrente, da es sich weder um eine Schul- oder Berufsausbildung noch um ein freiwilliges soziales Jahr handelt (zugelassene Revision anhängig – B 13 R 52/10 R -).

II. Krankenversicherung

***Zusammengestellt von Richter am LSG Wolfgang Seifert und
Richter am LSG Axel Hutschenreuther***

1. Versicherungs- und Beitragsrecht

9. Senat, Urteil vom 22. September 2010, L 9 KR 232/07; Sozialversicherungspflicht, Familienhelfer, abhängige Beschäftigung, selbständige Tätigkeit; Familienhelfer nach dem SGB VIII können auch als freie Mitarbeiter bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein.

9. Senat, Urteil vom 14. Januar 2010, L 9 KR 142/03; Künstlersozialversicherung, Bemessungsgrundlage, Zahlungen an ausländische Kapitalgesellschaften für Konzertauftritte einer Musikband, selbstständige Künstler, Abgrenzung zwischen selbstständiger künstlerischer Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung, Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht; Zahlungen, die ein Veranstalter für Konzertauftritte einer Musikband an ausländische Kapitalgesellschaften leistet, können eine Künstlersozialabgabepflicht auslösen; maßgeblich bei der Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger künstlerischer Tätigkeit kann nur sein, wie im Sinne des KSVG der Begriff der Selbständigkeit verstanden wird, nicht aber die Beurteilung in anderen Rechtsbereichen oder gar in anderen Staaten; die Künstlersozialabgabe stellt keine unzulässige gemeinschaftswidrige mehrwertsteuerähnliche Abgabe i.S. von Art. 33 Abs. 1 EWGRL 388/77 dar, noch verstößt sie gegen andere Regelungen des Gemeinschaftsrechts („Die Rolling Stones sind keine Angestellten“, vgl. hierzu Pressemitteilung vom 14. Januar 2010 auf www.lsg.berlin.brandenburg.de/Pressemitteilungen).

9. Senat, Urteil vom 30. Juni 2010, L 9 KR 558/07; Künstlersozialversicherung, Versicherungspflicht, Lektor, Korrekturlesen universitärer wissenschaftlicher Arbeiten, publizistische Tätigkeit; das Korrekturlesen und Lektorieren universitärer wissenschaftlicher Arbeiten erfüllt keinen Pflichtversicherungstatbestand nach dem KSVG, denn es mangelt am Öffentlichkeitsbezug der Werke und am eigenschöpferischen Beitrag des Lektors.

9. Senat, Urteil vom 30. Juni 2010, L 9 KR 578/07; Künstlersozialversicherung, Versicherungspflicht, Modedesignerin, Erstellung und Vermarktung von Entwürfen von Bekleidungsstücken und Accessoires, Anerkennung als Künstlerin in einschlägigen Fachkreisen; die eigenständige Vermarktung eigener Entwürfe durch eine Modedesignerin hindert nicht ihre Anerkennung als Künstlerin im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes; die zu fordernde „Anerkennung in einschlägigen fachkundigen Kreisen“ erfordert nicht eine Anerkennung durch Angehörige der sämtlichen verschiedenen Sparten der bildenden Kunst; erforderlich ist nur eine Anerkennung im Rahmen der eigenen Berufsgruppe, hier der Modedesigner.

1. Senat, Urteil vom 25. Juni 2010, L 1 KR 87/08; Betriebsprüfung, Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen, Allgemeinverbindlichkeitserklärung für Tarifvertrag mit Mindestlohnfestsetzung, Tarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk des Landes Brandenburg, Wirksamkeit, Beweislast des Vorliegens der Voraussetzungen der Allgemeinverbindlichkeit beim Rentenversicherungsträger; bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TVG für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages erfüllt sind, hat der unter Zugrundelegung dieses Tarifvertrages im Prüfverfahren Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachfordernde Rentenversicherungsträger das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen; vgl. hierzu Pressemitteilung vom 22. Juli 2010 auf www.lsg.berlin.brandenburg.de/Pressemitteilungen.

9. Senat, Beschluss vom 21. Mai 2010, L 9 KR 33/10 B ER; Abgrenzung der Verpflichtung zur Krankenversicherung zwischen PKV und GKV, Beteiligung bzw. Beiladung der privaten Krankenkasse im Verwaltungs- bzw. sozialgerichtlichen Verfahren, unmittelbar vor Arbeitslosengeld II-Bezug privat krankenversichert; will eine gesetzliche Krankenkasse die Versicherungspflicht eines Hilfesuchenden in der GKV nach § 5 Abs. 5a SGB V zu Lasten einer privaten Krankenkasse ablehnen, muss sie die private Krankenkasse an dem bei ihr geführten Verwaltungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X beteiligen und ihr ihre Entscheidung bekannt geben, weil diese wegen der Ausschließlichkeit des Bestehens privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes für die private Krankenkasse rechtsgestaltende Wirkung hat. In den sozialgerichtlichen Klageverfahren wie in den Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist dieser Rechtslage durch die Beiladung des privaten Krankenversicherungsunternehmens nach § 75 Abs. 2 SGG Rechnung zu tragen. Unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II privat krankenversichert ist nur, wer am Tag vor dem Beginn der Leistungsgewährung privat krankenversichert war.

1. Senat, Urteil vom 12. November 2010, L 1 KR 293/08; sozialgerichtliches Verfahren, Rechtsmittel, Klagefrist, Einzugsstelle, Beteiligter, Rentenversicherungspflicht, abhängige Beschäftigung, selbständige Tätigkeit, Fremdgeschäftsführer einer GmbH, Familienunternehmen; bei Fremdgeschäftsführern einer GmbH ist regelmäßig eine abhängige Beschäftigung anzunehmen und nur in begrenzten Einzelfällen hiervon

abzusehen. Ein solcher Ausnahmefall kann bei Familienunternehmen vorliegen, wenn die familiäre Verbundenheit der beteiligten Familienmitglieder zwischen ihnen ein Gefühl erhöhter Verantwortung schafft, die z.B. dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Höhe der Bezüge von der Ertragslage des Unternehmens abhängig gemacht wird oder wenn es aufgrund der familienhaften Rücksichtnahme an der Ausübung eines Direktionsrechts völlig mangelt.

9. Senat, Urteil vom 3. September 2010, L 9 KR 272/09; Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbständigen Tätigkeit bei einem Fremdgeschäftsführer; beim Fremdgeschäftsführer liegt regelmäßig eine abhängige Beschäftigung vor; allein faktische wirtschaftliche Macht und privilegierte Vertragsbedingungen ändern noch nichts an dessen abhängiger Stellung; besitzt ein Fremdgeschäftsführer keine Geschäftsanteile, hat er Anspruch auf ein festes Gehalt, Entgeltfortzahlung und bezahlten Erholungsurlaub, unterliegt er einer Rechenschaftspflicht und der Gefahr der Kündigung, so überwiegen die Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung.

9. Senat, Beschluss vom 21. Juni 2010, L 9 KR 423/07; Rentenversicherung, Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit, Versicherungsfreiheit wegen Bezugs einer Vollrente wegen Alters, ausländische Altersrente, Bezug einer polnischen Altersrente, Gleichstellung einer aus einem Mitgliedstaat der EU bezogenen Rente mit einer deutschen erst mit Anwendung der EWGV 1408/71 bzgl. Polen erst ab 1. Mai 2004; die Rentenversicherungsfreiheit wegen Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI tritt nur bei Bezug einer Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ein. Bei Bezug einer ausländischen Altersrente tritt die Versicherungsfreiheit nur dann ein, wenn über- oder zwischenstaatliches Recht dies ausdrücklich vorsehen. Dies war bei einer polnischen Altersrente bis zum 30. April 2004 nicht der Fall.

2. Leistungs- und Leistungserbringerrecht

1. Senat, Urteil vom 12. November 2010, L 1 KR 382/07; Auslandsbehandlung, Krankenhaus, neue Behandlungsmethode, 90-Yttrium-Dotatoc Therapie.

1. Senat, Urteil vom 15. Oktober 2010, L 1 KR 17/09; Methylphenidat, ADHS, Heranwachsender, Off-Label-Use, Anspruch auf Kostenerstattung verneint.

9. Senat, Urteil vom 2. September 2010, L 9 KR 268/06; Krankenversicherung, grundrechtsorientierte Auslegung des SGB V, lebensbedrohliche Erkrankung, Versorgung mit Dronabinol (cannabishaltiges Medikament). Im Rahmen der grundrechtsorientierten Auslegung des SGB V (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip; Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) ist eine Versorgung mit nicht zugelassenen Fertigarzneimitteln oder Rezepturarzneimitteln ohne Anwendungsempfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausnahmsweise möglich, wenn eine notstandsähnliche Situation vorliegt, wie sie für einen zur Lebenserhaltung bestehenden aktuellen Behandlungsbedarf typisch ist. Entsteht bei einer Versicherten unbehandelt konkrete Lebensgefahr, weil z.B. der bestehende erhebliche Bluthochdruck die Gefahr einer erneuten Gehirnblutung mit sich bringt, welche die Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs einschließt, besteht ein Anspruch auf Dronabinol im Rahmen der Arzneimittelversorgung gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse.

1. Senat, Urteil vom 30. April 2010, L 1 KR 68/08; Anspruch auf Versorgung mit dem Arzneimittel NovoSeven im Off-Label-Use bei Gardner-Diamond-Syndrom, Seltenheitsfall; es besteht Anspruch auf Versorgung mit dem Arzneimittel NovoSeven im Seltenheitsfall (hier Gardner-Diamond-Syndrom) in zulassungsüberschreitender Anwendung (Off-Label-Use) für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung; ist wegen der Seltenheit der Krankheit und der Symptome ein Behandlungserfolg durch andere Ärzte nicht wiederholbar, kann Leistungspflicht auch für einen bloßen Therapieversuch bestehen, wenn eine schwerwiegende, latent lebensbedrohliche Erkrankung vorliegt, für die Behandlungsalternativen nicht bekannt sind, wenn der Therapieansatz wissenschaftlich begründet ist und die Risiken der Nichtbehandlung die einer Behandlung überwiegen.

1. Senat, Urteil vom 16. Juli 2010, L 1 KR 188/09; Kostenübernahme für ein Blinden-Barcode-Lesegerät mit Sprachausgabe; ein Blinden-Barcode-Lesegerät mit Sprachausgabe gehört zu den Hilfsmitteln i.S. von § 33 Abs. 1 SGB V und ist von den Kran-

kenkassen zu übernehmen; Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz Berlin (§ 3 Abs. 3) oder nach § 72 Abs. 1 S. 1 SGB XII sind demgegenüber nachrangig.

9. Senat, Urteil vom 24. Juni 2010, L 9 KR 14/09; diagnostische Abklärung der Zeugungsfähigkeit eines Querschnittsgelähmten als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Zur Krankenbehandlung gehören nach § 27 Abs. 1 S. 4 SGB V auch Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit, wenn diese Fähigkeit nicht vorhanden oder verloren gegangen war. Gegenstand der Krankenbehandlung ist auch die Erkennung einer Krankheit. Die Unfähigkeit eines Querschnittsgelähmten, einen Samenerguss zu haben, stellt eine Einschränkung der Zeugungsfähigkeit dar und ist als behandlungsbedürftige Krankheit anerkannt. Die Prüfung der Fertilität bei bestehender Querschnittslähmung dient der medizinischen Abklärung, ob ein Samenerguss durch ein Hilfsgerät mittels Elektrostimulation provoziert werden kann. Ergibt sich bei der Fertilitätsprüfung, dass durch Elektrostimulation ein Samenerguss herbeigeführt werden kann, so ist der Zustand auch einer Behandlung zugänglich. Damit stellt die von einem Querschnittsgelähmten begehrte Prüfung der Fertilität eine diagnostische Maßnahme dar, die darauf gerichtet ist, eine Krankheit zu erkennen. Infolgedessen gehört sie zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung.

9. Senat, Beschluss vom 1. März 2010, L 9 KR 294/09 B ER; Versorgung mit einem Toilettenlifter als Hilfsmittel, Schutz der Menschenwürde durch Wahrung der Intimsphäre, Bestehen eines Anordnungsgrundes bei Selbstbeschaffung eines Hilfsmittels im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes. Ist ein Versicherter aufgrund der Versorgung mit einem Toilettenlifter als Hilfsmittel nach § 33 SGB V während der Blasenentleerung als solcher nicht mehr auf eine Hilfsperson angewiesen, stellt dies allein bereits eine rechtlich relevante Verselbständigung dar. Wegen der auch die gesetzliche Krankenversicherung treffenden Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) muss ein Versicherter die Möglichkeit haben, körperliche Bedürfnisse unter Wahrung der eigenen Intimsphäre zu verrichten. Ein Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs. 3 SGB V rechtfertigt grundsätzlich keine Eilbedürftigkeit, so dass die prozessuale Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes in solchen Fällen in der Regel nicht zum Tragen kommt.

9. Senat, Beschluss vom 24. Februar 2010, L 9 KR 23/10 B ER; Gewährung von Medikamentengabe als häusliche Krankenpflege, Anspruch auf Behandlungspflege gegen den Träger der Einrichtung der Behindertenhilfe, Unzulässigkeit der eventuellen subjektiven Antragshäufung; die Gewährung von Medikamentengabe als häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Versicherte einen Anspruch auf Behandlungspflege gegen den Träger der Einrichtung der Behindertenhilfe hat.

9. Senat, Urteil vom 18. Februar 2010, L 9 KR 18/08; keine Eintragung von sachenrechtlich selbständigen Teilkomponenten eines einheitlichen Herzunterstützungssystems in das Hilfsmittelverzeichnis, fehlende Hilfsmittelleigenschaft; sachenrechtlich selbständige Teilkomponenten eines komplexen Hilfsmittelsystems (hier: Antriebs-einheit eines Herzunterstützungssystems), deren Wirkung nur im Zusammenhang mit dem Gesamtsystem eintritt, stellen kein Hilfsmittel dar, das in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V eingetragen werden könnte; dies gilt auch dann, wenn die Teilkomponente austauschbar ist und einen erheblichen Gebrauchsvorteil (hier: Erschließung des Nahbereichs) bietet, der selbst Zweck einer Hilfsmittelversorgung sein kann.

3. Krankenhausrecht

9. Senat, Urteil vom 28. Juli 2010, L 9 KR 534/06; Kostenerstattung für eine stationär durchgeführte Mastektomie, Wirksamkeit einer zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtung gegen den Versicherten, Vergütungsanspruch des Krankenhauses, Nichtigkeit einer Vergütungsabrede zwischen Krankenhaus und Patient; werden allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHEntgG) unter stationären Bedingungen erbracht, steht der Vergütungsanspruch hierfür, von belegärztlichen Leistungen abgesehen, ausschließlich dem Krankenhaus zu; eine Vergütungsabrede zwischen den für das Krankenhaus tätigen Operateuren und dem Patienten verstößt gegen §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 7 KHEntgG und ist gemäß § 134 BGB nichtig.

9. Senat, Urteil vom 28. Juli 2010, L 9 KR 244/06; Krankenhaus, Vergütung von Krankenhausleistungen, Bundesweiter Fallpauschalen-Katalog, Abrechnungs-

Bestimmungen, Fallpauschale 11.03, Hauptdiagnose, entsprechende Diagnose, Aufrechnung; für die Abrechenbarkeit einer Fallpauschale nach dem „Bundesweiten Fallpauschalen-Katalog für Krankenhäuser“ kommt es nicht nur auf die in seiner Spalte 4 genannten Prozeduren, sondern auch auf die in Spalte 3 aufgeführten Diagnosen an.

9. Senat, Urteil vom 19. Mai 2010, L 9 KR 218/07; Krankenhausbehandlung, Pflegesätze, intensivmedizinischer Pflegesatz, Chemotherapie auf hämatologisch-onkologischer Station, Rückerstattung überzahlter Vergütung, Begriffsbestimmung „Intensivmedizin“.

9. Senat, Urteil vom 18. März 2010, L 9 KR 280/08; Krankenhausbehandlung, Erforderlichkeit, stationäre Endoxan-Therapie bei Multipler Sklerose.

4. Sonstiges

1. Senat, Beschluss vom 5. Mai 2010, L 1 KR 51/10 B ER; Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V, gerichtliche Kontrolle des Schiedsspruchs. Zum Schiedsamt hat das BSG dargelegt, dass die Gerichte nur überprüfen, ob der vom Schiedsamt festgestellte Sachverhalt zutrifft und ob das Schiedsamt den ihm gesetzlich zustehenden Gestaltungsspielraum eingehalten hat. Auch das Verfahren der Schiedsstelle ist ebenso wie das des Schiedsamtes davon geprägt, dass dieser ein Gestaltungsspielraum eingeräumt ist und dass ihr Verfahren auf einen Interessenausgleich angelegt ist.

9. Senat, Urteile vom 24. Februar 2010, L 9 KR 351/09 und L 9 KR 104/08; Festsetzung eines Festbetrages für den Wirkstoff Atorvastatin in der Festbetragsgruppe der HMG-CoA-Reduktasehemmer. Die Hersteller eines von der Festbetragsfestsetzung betroffenen Arzneimittels sind klagebefugt i.S. von § 54 Abs. 1 S. 2 SGG. Die Allgemeinverfügung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 7. April 2008 bezüglich der Festsetzung eines Festbetrages für den Wirkstoff Atorvastatin war sowohl formell als auch materiell rechtmäßig. Auch die Allgemeinverfügung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 29. Oktober 2004 und 10. Februar 2006 bezüglich der Absenkung des Festbetrages für die Wirkstoffgruppe der HMG-CoA-Reduktasehemmer

verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Es ist kein Material der evidenzbasierten Medizin ersichtlich, das den Gemeinsamen Bundesausschuss tatsächlich und im Sinne einer Reduzierung seines gesetzgeberischen Ermessens aus Null gezwungen hätte, Atorvastatin aus der Festbetragsgruppe der Statine nach der ab 1. Mai 2006 geltenden Rechtslage herauszunehmen. Justitiabel im Sinne von angreifbar wird gesetzgeberisches Stillhalten des Gemeinsamen Bundesausschusses nur, wenn neue Umstände ihn rechtlich verpflichten, eine ursprünglich rechtmäßige Festbetragsgruppe zu ändern, er aber im Sinne eines „Systemversagens“ seinem in §§ 35 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V vorausgesetzten Auftrag nicht gerecht wird; für die seit dem 20. Juli 2004 bestehende Festbetragsgruppe der HMG-CoA-Reduktasehemmer („Statine“) ist eine solche rechtswidrige Untätigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses auch nach Inkrafttreten des AVWG am 1. Mai 2006 nicht zu erkennen (Anschluss an Urteil vom 2. Dezember 2009, L 9 KR 8/08; vgl. Pressemitteilung vom 18. März 2010 auf www.lsg.berlin.brandenburg.de/Pressemitteilungen).

III. Pflegeversicherung

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Dr. Konrad Kärcher

1. Verfahren der Hauptsache

Urteil vom 25. März 2010, L 27 P 31/08; Pflegeeinrichtung, Vergütung, Schiedsstelle, Mitwirkung des Trägers der Pflegeeinrichtung bei Verfahren der Schiedsstelle; hat der Träger notwendige Angaben nicht gemacht, kann die Schiedsstelle den Antrag im Einzelfall bereits aus diesem Grund ablehnen.

Urteil vom 24. Juni 2010, L 27 P 58/07; Beitragspflicht zur sozialen Pflegeversicherung; Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung außerhalb des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sind grundsätzlich durch die Pflegekassen und nicht durch die Krankenkassen zu erheben.

Urteil vom 23. September 2010, L 27 P 5/09; Pflegegeld, Leistungen vor Antragstellung, Beratungspflicht des Hausarztes, Zurechnung gegenüber Pflegekasse; die Ver-

letzung einer hausärztlichen Beratungspflicht kann dazu führen, dass die Pflegekasse im Wege des sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruchs Leistungen auch vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zu erbringen hat.

2. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Beschlüsse vom 29. März 2010, L 27 P 14/10 B ER und vom 11. Mai 2010, L 27 P 18/10 B ER; Transparenzvereinbarung, Transparenzbericht, Veröffentlichung, einstweiliger Rechtsschutz, Grundrechtsschutz; Transparenzberichte sind auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht allein auf grobe Fehler oder Bewertungsmängel zu überprüfen; vgl. hierzu Pressemitteilung vom 31. Mai 2010 auf www.lsg.berlin.brandenburg.de/Pressemitteilungen.

Beschluss vom 19. April 2010, L 27 P 3/10 B ER; Streit über Pflegestufe, einstweiliger Rechtsschutz, Folgenabwägung; ist im einstweiligen Rechtsschutz eine abschließende Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, ist eine Folgenabwägung zu treffen.

3. Sonstiges

Beschluss vom 20. Mai 2010, L 27 P 36/09 B; Pflegeeinrichtung, Versorgungsvertrag, Kündigung, Streitwert; bei der Kündigung eines Versorgungsvertrages einer Pflegeeinrichtung ist grundsätzlich der dreifache Jahresumsatz der Pflegeeinrichtung als Streitwert festzusetzen.

Beschluss vom 7. Oktober 2010, L 27 P 32/10 B; beim Streit über einen Transparenzbericht über eine Pflegeeinrichtung ist grundsätzlich der Auffangstreitwert in voller Höhe anzusehen; dies gilt auch in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

IV. Unfallversicherung

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Tobias Baumann

2. Senat, Urteil vom 21. Januar 2010, L 2 U 294/08; Berufskrankheit, Chlor, Bitterfeld, Messprotokolle, Stasi-Berichte; die Anerkennung einer Berufskrankheit wegen Gefährdungen in der ehemaligen DDR kommt auch dann in Betracht, wenn sich Grenzwertüberschreitungen zwar nicht aus den Messprotokollen des VEB, aber aus Berichten der Stasi ergeben; vgl. hierzu Pressemitteilung vom 1. März 2010 auf www.lsg.berlin.brandenburg.de/Pressemitteilungen.

2. Senat, Urteil vom 29. April 2010, L 2 U 314/07; Arbeitsunfall, Verkehrsunfall, Halswirbelsäulen(HWS) – Distorsion, Stauchung/Zerrung; Dauerfolgen einer HWS-Distorsion können nach herrschender wissenschaftlich-medizinischer Meinung nur anerkannt werden, wenn knöcherne Verletzungen oder Verletzungen der Bänder nachgewiesen werden können.

2. Senat, Urteil vom 29. April 2010, L 2 U 544/08; Arbeitsunfall, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel; Gleichgewichtsstörungen rechtfertigen eine Rentengewährung nicht schon bei geringen Schwindelbeschwerden.

2. Senat, Urteil vom 26. August 2010, L 2 U 23/09; Arbeitsunfall, S-Bahn, Vollbremsung; bremst ein S-Fahrer die Bahn bis zum Stillstand ab, weil die Verkehrssituation das erfordert, stellt dies keinen Arbeitsunfall dar.

2. Senat, Urteil vom 7. Oktober 2010, L 2 U 70/10; Arbeitsunfall, versicherte Tätigkeit, Fortbildungsveranstaltung, Dienstreise, Fußballspiel; die Teilnehmer an einer Fortbildungsveranstaltung sind während eines Fußballspiels nach der Fortbildung selbst dann nicht unfallversichert, wenn der Arbeitgeber diese Freizeitveranstaltung organisiert und finanziert hat.

3. Senat, Urteil vom 17. Februar 2010, L 3 U 139/07; Jagdunfall, Treibjagd, Treiber-schütze, arbeitnehmerähnliche Tätigkeit, Jagdgast, eigenes Interesse, Jagdfreude; ein Jagdgast, der in einer bestimmten Jagdsituation wie ein angestellter Treiber-

schütze eingesetzt wird, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

3. Senat, Urteil vom 11. März 2010, L 3 U 237/06; Berufskrankheit (BK) 2108, band-scheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule (LWS), medizinisch-technische-radiologische Assistentin, erforderliche Mindestkraft bei Frauen, Begleitspondylose; zu den Voraussetzungen der Anerkennung einer BK 2108.

3. Senat, Urteil vom 11. März 2010, L 3 U 208/08; Waisenrente, Zweitausbildung, keine Unterhaltspflicht der Eltern; zum Nichtvorliegen eines Anspruchs auf Waisenrente während der Berufsausbildung, wenn es sich bei der Ausbildung um eine Zweitausbildung handelt, für die keine Unterhaltspflicht der Eltern gegeben ist.

3. Senat, Urteil vom 6. Mai 2010, L 3 U 327/08; Geschiedenenwitwenrente, Unterhaltsverzicht, Übernahme ehelich begründeter Verbindlichkeiten; zu den Voraussetzungen, unter denen eine geschiedene Ehefrau nach dem Tod des früheren Ehegatten Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen kann.

3. Senat, Beschluss vom 12. August 2010, L 3 U 135/10 B ER; Sturz eines Patienten im Krankenhaus; Arbeitsunfall; Krankheitsanlage; Schwächeanfall; auch wenn die Inanspruchnahme stationärer Krankenhausleistungen auf Kosten der Krankenkasse grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, bedeutet dies nicht, dass jeder Sturz versichert ist, weil auch innere Ursachen als Grund des Sturzes zu prüfen sind.

22. Senat, Urteil vom 9. September 2010, L 22 U 28/08; Arbeitsunfall, Augenverletzung, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Sehschärfentabelle; die Bewertung des Ausmaßes der Sehschärfe richtet sich nach der so genannten Sehschärfentabelle 1981

V. Arbeitslosenversicherung

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Bernd Götze

18. Senat, Urteil vom 27. April 2010, L 18 AL 160/09; der für einen Anspruch auf Gründungszuschuss zu fordernde Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 90 Tagen kann unabhängig von einem Beratungsfehler nicht nachträglich im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs dahingehend erfüllt werden, dass eine entsprechend frühere Aufnahme der selbständigen Tätigkeit fingiert wird; zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

8. Senat, Urteil vom 7. Mai 2010, L 8 AL 22/10; Anspruch auf Arbeitslosengeld, Erfüllung von Anwartschaftszeiten; Verfassungsmäßigkeit der Freistellung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung während der Zeit des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

29. Senat, Urteil vom 20. Mai 2010, L 29 AL 61/07; Förderung der Berufsausbildung; Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen der Eltern bei der Ermittlung der Höhe einer Berufsausbildungsbeihilfe; Voraussetzung der Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen auswärtiger Unterbringung des Auszubildenden.

18. Senat, Beschluss vom 25. Mai 2010, L 18 AL 256/09; Einzelheiten der Prognoseentscheidung bei einer fiktiven Bemessung von Arbeitslosengeld; Einstufung einer Arbeitslosen, die mehr als 21 Jahre nicht mehr in ihrem Lehrberuf als Weberin beschäftigt war, (nur) in die Qualifikationsgruppe 4, d.h. in Beschäftigungen, die keine Ausbildung erfordern.

29. Senat, Beschluss vom 26. Mai 2010, L 29 AL 117/10 B ER; sozialgerichtliches Verfahren; einstweilige Anordnung bei Geltendmachung von Leistungen der Arbeitsförderung für die Vergangenheit; Gründungszuschuss; Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Bereich der Prostitution; Anforderungen an den Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung.

18. Senat, Urteil vom 7. Juni 2010, L 18 AL 35/10; im Rechtsstreit um die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe geht die Unaufklärbarkeit der konkreten Vermögensverhältnisse zu Lasten des Hilfeempfängers, wenn dieser an der Aufklärung des ansonsten unaufklärbaren Sachverhalts demonstrativ nicht mitwirkt.

18. Senat, Beschluss vom 15. Juli 2010, L 18 AL 506/07; keine Fingierung einer fristgerechten Arbeitslosmeldung bzw. der subjektiven Verfügbarkeit im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

18. Senat, Beschluss vom 20. August 2010, L 18 AL 185/10 B ER; Zulässigkeit des Sozialrechtswegs bei einem Rechtsstreit um den Entzug der Zulassung bestimmter Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und der entsprechenden Zertifizierung (bejaht); kein Rechtsschutzbedürfnis im Eilverfahren, wenn eine vergleichbare Re-Zertifizierung durch eine andere Zertifizierungsgesellschaft erfolgt ist.

18. Senat, Urteil vom 28. September 2010, L 18 AL 76/10; Unzulässigkeit eines per e-Mail eingelegten Widerspruchs; (keine) Einbeziehung eines im Klageverfahren ergangenen negativen Überprüfungsbescheides kraft Gesetzes.

18. Senat, Beschluss vom 1. November 2010, L 18 AL 52/09; keine Gewährung von Trennungskostenbeihilfe, wenn der Arbeitslose die Beschäftigung unabhängig davon aufnimmt.

18. Senat, Urteil vom 15. Dezember 2010, L 18 AL 140/09; kein Anspruch auf Auszahlung der Vermittlungsgebühr aus einem Vermittlungsgutschein bei direkter Vermittlung des Arbeitslosen in die Schweiz.

30. Senat, Urteil vom 27. Oktober 2010, L 30 AL 89/07; Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III, Ermittlung der Beschäftigungszeiten im Konzernunternehmen, Unterordnungs- und Gleichordnungskonzern, Voraussetzungen für einen Gleichordnungskonzern.

VI. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zusammengestellt von Richter am LSG Sebastian Pfistner

1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

28. Senat, Urteil vom 30. März 2010, L 28 AS 1489/08; ist eine Eingliederung eines Arbeitnehmers nicht (mehr) erforderlich oder hätte ein Arbeitgeber den Arbeitnehmer auch ohne Eingliederungszuschuss eingestellt, so darf die Behörde keinen Eingliederungszuschuss gewähren, obwohl dies grundsätzlich in ihrem Ermessen stünde. Hieran ist zum Beispiel dann zu denken, wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgt, der den Arbeitnehmer aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis kennt.

14. Senat, Beschluss vom 30. Juni 2010, L 14 AS 933/10 B ER/L 14 AS 936/10 B PKH; Kosten eines Arbeitszimmers sind zwar keine Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II, können aber vom JobCenter als Förderung einer selbstständigen Tätigkeit übernommen werden.

5. Senat, Urteil vom 21. September 2010, L 5 AS 349/09; aus dem Wortlaut des § 421g Abs. 1 S. 4 SGB III (Vermittlungsgutschein) „in ... vermittelt“ sowie aus § 296 Abs. 2 S. 1 SGB III ergibt sich, dass ein Anspruch auf eine Vermittlungsvergütung aus einem Vermittlungsgutschein nur besteht, wenn Vermittlung in einen Arbeitsvertrag gemündet hat, der den Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer mindestens fünfzehn Wochenstunden zu beschäftigen.

2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

29. Senat, Beschluss vom 25. März 2010, L 29 AS 2128/09 B ER; nicht erwerbsfähige Unionsbürger haben nur dann ein Recht auf Einreise und Aufenthalt im Sinne des § 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Dies ist beim Bezug von Arbeitslosengeld 2 nicht der Fall. Daraus folgt, dass Ausländer, denen ein Recht zum

Aufenthalt im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2004/38/EG nicht zukommt, in der Bundesrepublik Deutschland von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

32. Senat, Urteil vom 26. März 2010, L 32 AS 688/09; eine selbst genutzte 68,90 m² große Eigentumswohnung ist bei einem Alleinstehenden kein nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II geschützter Vermögensgegenstand und muss grundsätzlich verwertet werden, bevor ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 besteht. Ist einem Hilfebedürftigen die sofortige Verwertung der Eigentumswohnung zum „wahren“ Wert nicht möglich, steht ihm eine Erstattung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II als Darlehen im Sinne des § 23 Abs. 5 S. 1 SGB II zu. Kommt der Hilfebedürftige seiner Vermögensverwertungspflicht nach und unternimmt er alles, die Wohnung zu einem angemessenen Wert zu veräußern, scheidet eine etwaige Tilgung des Darlehens nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB II bei fortwährendem Leistungsbezug aus. Stellt sich heraus, dass der überschießende Betrag zu gering ist, muss das JobCenter die Darlehensrückzahlungsschuld nach § 44 SGB II erlassen.

10. Senat, Urteil vom 14. April 2010, L 10 AS 1228/09; eine erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem vom Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II betroffenen, 34-jährigen Asylbewerberleistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft lebt, der selbst Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG bezieht, hat Anspruch auf die Regelleistung für Alleinstehende gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II und einen von dieser Regelleistung abgeleiteten Mehrbedarf für werdende Mütter gemäß § 21 Abs. 2 SGB II. Eine entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 3 SGB II (Absenkung des Regelsatzes auf jeweils 90% bei einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft eines Paares) ist rechtswidrig.

29. Senat, Urteil vom 30. September 2010, L 29 AS 328/10; bei einem Eigenheim sind Investitionskosten in eine selbst genutzte Immobilie als Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II nur übernahmefähig, wenn es sich um Aufwendungen von Maßnahmen handelt, die zur Bewohnbarkeit der Immobilie notwendig sind. Die gewährten Leistungen dürfen weder zu einer Verkehrswert- noch zu einer Wohnwertverbesserung führen.

3. Verfahrensrecht

5. Senat, Urteil vom 12. März 2010, L 5 AS 914/09; wird die Altersgrenze nach § 28 SGB 2 im laufenden Monat überschritten und ist so Sozialgeld in unterschiedlicher Höhe aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen zu bewilligen, so sind die Zeiträume entsprechend zu quoteln. Auch bei Monaten mit 31 Tagen sind entsprechend § 41 Abs. 1 S. 2 SGB 2 nur dreißig Tage bei der Berechnung zu berücksichtigen.

34. Senat, Urteil vom 25. März 2010, L 34 AS 1382/09; ein öffentlich-rechtlicher Vertrag bedarf nach § 56 SGB X der Schriftform. Der Vertragsinhalt ist in eine Vertragsurkunde aufzunehmen, die von den Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Die Unterschriften müssen den gesamten Vertragstext abdecken. Nicht ausreichend ist, wenn jeder Vertragsschließende nur seine eigene Erklärung unterschreibt. Mit der Formulierung des JobCenters, dass seine Zahlungsverpflichtung nur dann bestehe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien, ist hinreichend deutlich gemacht, dass es mit zugesagten Zahlungen ausschließlich seine gesetzliche Verpflichtung als Grundsicherungsträger erfüllen will. Eine darüber hinaus gehende Leistungsverpflichtung ist nicht herzuleiten.

4. Prozessrecht

14. Senat, Beschluss vom 13. Oktober 2010, L 14 AS 1665/10 B ER; ist durch rechtskräftigen Beschluss die Verpflichtung des JobCenters im Wege einstweiliger Anordnung, alle bis zu einem bestimmten Datum aufgelaufene Mietschulden zu übernehmen, abgelehnt worden, ist ein späterer Eilantrag bei Gericht mit dem gleichen Begehren nur zulässig, soweit es ab dem Datum entstandene neue Mietschulden betrifft.

VII. Sozialhilfe

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Dr. Manfred Hintz

23. Senat, Urteil vom 15. Januar 2010, L 23 SO 68/09 sowie Urteil vom 20. Mai 2010, L 23 SO 157/07; „Aktualitätsgrundsatz“ (zuvor: „keine Hilfe für die Vergangenheit“); es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen zu erbringen, wenn der Bedarf nicht (mehr) besteht.

23. Senat, Beschluss vom 26. April 2010, L 23 SO 10/10 B ER; materielle Rechtskraft; auch im Sozialhilferecht ist ein fortgesetzter Streit über denselben Streitgegenstand durch das Institut der materiellen Rechtskraft ausgeschlossen.

15. Senat, Urteil vom 25. März 2010, L 15 SO 305/08; Übernahme der durch einen Dritten aufgewendeten Kosten einer Bestattung durch den Sozialhilfeträger; eine Übernahme durch den Sozialhilfeträger kommt nur in Betracht, wenn ein „Verpflichteter“ die Bestattungskosten aufgewendet hat; eine solche Verpflichtung kann sich aus zivilrechtlichen Bestimmungen oder aus der Auftragserteilung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht nach dem Bestattungsrecht der Länder ergeben; eine empfundene sittliche oder die eingegangene vertragliche Verpflichtung genügt nicht.

15. Senat, Urteil vom 25. März 2010, L 15 SO 32/09; ein von § 44 SGB I unabhängiger Anspruch auf Übernahme von Zinsen nach verspäteter Leistungserbringung kann nicht gemäß § 73 SGB XII als Hilfe in sonstigen Lebenslagen geltend gemacht werden.

23. Senat, Beschluss vom 13.04.2010, L 23 SO 209/09 B PKH; Bindung des Sozialhilfeträgers an die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsfähigkeit eines Hilfebedürftigen; diese Bindung besteht auch, soweit der Rentenversicherungsträger in seinem Prüfauftrag nach § 45 Abs. 1 SGB XII die Feststellung trifft, der Betroffene könne unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig sein; diese Feststellung, die auch einen Anspruch nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ausschließt,

wird nicht dadurch unverbindlich, dass sie in einem Ersuchen im Rahmen eines Anspruchs auf eine Leistung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII getroffen worden ist.

23. Senat, Urteil vom 12. Oktober 2010, L 23 SO 130/06); Empfehlungen des Deutschen Vereins 2008 zur Gewährung von Krankenkostzulagen; diese Empfehlungen stellen grundsätzlich eine geeignete und zutreffende Entscheidungsgrundlage dar und genügen den vom BSG aufgestellten Kriterien für die Verwertung als antizipiertes Sachverständigengutachten.

23. Senat, Urteil vom 12. Oktober 2010, L 23 SO 257/07; zu Brillenreparaturen als Leistung der sozialen Rehabilitation (Eingliederungshilfe); die Übernahme der Kosten für eine Brillenreparatur ist in Ausnahmefällen entsprechend der Entscheidung des BSG zur Versorgung mit Hörgerätebatterien (Urteil v. 19. Mai 2009, B 8 SO 32/07 R) denkbar.

VIII. Vertrags(zahn)arztsachen

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Martin Laurisch

1. Vertragsarztrecht

a) Erstinstanzliche Entscheidungen nach § 29 Abs. 4 SGG

7. Senat, Urteil vom 17. März 2010, L 7 KA 125/09 KL: Die Beteiligten stritten über den Ausschluss homöopathischer Arzneimittel aus der Versorgung für versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen durch eine Norm des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA). Die Klage war unzulässig, soweit die Klägerin eine Auslegung der Vorschrift begehrte, die eine weitere Verordnung ihres Arzneimittels zuließ. Ein Streit über die richtige Auslegung einer Vorschrift mit dem Normgeber („Interpretationsfeststellungsklage“) ist nur dann zulässig, wenn der Normgeber entweder an der Umsetzung der von ihm erlassenen Rechtsvorschrift

beteiligt ist oder aber seine Auslegung bzw. die an seine Stelle im Feststellungsprozess tretende Rechtsauffassung des Gerichts für die Normunterworfenen verbindlich ist. Anderenfalls handelt es sich um eine unzulässige abstrakte Feststellungsklage, die mit der abstrakten Normenkontrolle eng verwandt ist, die im SGG keine Rechtsgrundlage findet. Der Hilfsantrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Norm hatte Erfolg: Die angefochtene Nr. 31 Anlage III Arzneimittelrichtlinien (AM-RL) verstößt wegen ihrer Anwendbarkeit auf homöopathische Arzneimittel gegen höherrangiges Recht.

7. Senat, Beschluss vom 17. März 2010, L 7 KA 5/10 KL ER: Der Antragsteller verlangte erfolglos, dass seine Anträge vom GBA inhaltlich beraten und die vom ihm gestellten Anträge inhaltlich beschieden würden. Es ging ihm ausschließlich darum, sein Antragsrecht nach § 140f Abs. 2 Satz 5 SGB V im GBA feststellen zu lassen. Der Senat hat den Antragsteller darauf verwiesen, erst ein persönliches Antragsrecht nach § 140f Abs. Satz 5 SGB V durch einen Plenumsbeschluss grundsätzlich klären zu lassen und z.B. die Aufnahme einer klarstellenden Regelung in die Geschäfts- oder Verfahrensordnung des GBA zu beantragen. Erst wenn solche Versuche zur Sicherung seiner verfahrensrechtlichen Stellung erfolglos bleiben sollten und das Bundesministerium für Gesundheit ggf. entsprechende Entscheidungen des Antragsgegners nach § 94 Abs. 1 SGB V unbeanstandet ließe, könnte eine (endgültige) Verletzung der Verfahrensrechte des Antragstellers vorliegen.

7. Senat, Beschluss vom 27. August 2010, L 7 KA 11/10 KL ER: Ein Rechtsstreit zwischen einem Pharmahersteller und dem GBA über eine bestimmte Interpretation der Arzneimittelrichtlinie fällt unter die Angelegenheiten des Vertragsarztrechts, für die das LSG erstinstanzlich zuständig ist. Nach § 92 Abs. 1 Satz 1, 3. Halbsatz und Satz 2 Nr. 6 Sozialgesetzbuch/Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 AM-RL sowie Nr. 38 der Anlage III sind Otologica grundsätzlich von der Verordnungsfähigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Anderes soll nur gelten für „Antibiotika und Corticosteroide“. Nach dem Wortlaut der Vorschrift spricht alles dafür, dass darunter nur Monopräparate zu verstehen sind. Das Arzneimittel der Antragstellerin war aber ein Kombinationspräparat.

b) Zulassungsrecht

7. Senat, Urteil vom 27. Januar 2010, L 7 KA 142/09: Die Klägerin erstrebte eine Belegarztanerkennung für einen bei ihr angestellten Neurochirurgen. Belegärzte sind nicht am Krankenhaus angestellte Vertragsärzte, die berechtigt sind, ihre Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel vollstationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten (§ 121 Abs. 2 SGB V). Die Berufung der KV gegen das Urteil des SG hatte Erfolg: Zwischen dem Arzt und dem Krankenhaus war kein Vertrag über die belegärztliche Tätigkeit geschlossen worden. Eine Anerkennung als Belegarzt kann aber nicht ohne Vorlage - und somit auch nicht vor Abschluss - des Vertrages zwischen Krankenhaus und Belegarzt erteilt werden. Andernfalls würde eine unzulässige Belegarztanerkennung "auf Vorrat" erteilt.

7. Senat, Beschluss vom 27. Januar 2010, L 7 KA 139/09 B ER: Die Antragstellerin, die Trägerin eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ), erstrebte eine Belegarztanerkennung für eine bei ihr angestellte Fachärztin für Augenheilkunde. Ihr Antrag im Eilverfahren blieb erfolglos: Es spricht viel dafür, dass Inhaber von Rechten und Pflichten in der vertragsärztlichen Versorgung nur das MVZ selbst sein kann, nicht aber sein Träger. Ob einem MVZ die Anerkennung für die belegärztliche Tätigkeit eines bei ihm angestellten Arztes in einem bestimmten Krankenhaus erteilt werden kann, bleibt offen. Die Anerkennung als Belegarzt hat in einem weiteren Sinne statusbegründenden Charakter. Für eine einstweilige Anordnung, mit der einem Antragsteller ein vertragsärztlicher Status zugesprochen werden soll, besteht in der Regel kein Anordnungsgrund. Im einstweiligen Verfahren um die Anerkennung eines Arztes als Belegarzt sind die Interessen des Belegkrankenhauses nicht zu berücksichtigen.

c) Wirtschaftlichkeitsprüfung und sachlich-rechtliche Richtigstellung

7. Senat, Beschluss vom 26. März 2010, L 7 KA 154/09 B ER: Der Senat hat auf die Beschwerde der Antragstellerin den Beschluss des Sozialgerichts aufgehoben und

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Beschluss des Beschwerdeausschusses vom 11. Dezember 2008 angeordnet, durch den im Rahmen der Richtgrößenprüfung eine Ersatzverpflichtung von rund 225.000 € gegen die Antragstellerin festgesetzt worden war. Die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Regressbescheide lässt sich auf Grund der erheblichen Komplexität der Sach- und Rechtslage keiner verlässlichen Überprüfung im Eilverfahren unterziehen. Insbesondere in welchem Umfange im Rahmen der Richtgrößenprüfung Praxisbesonderheiten zu berücksichtigen sind, bedarf der sorgfältigen Aufklärung, die nur im Hauptsacheverfahren erfolgen kann. Die Vollziehung des Regresses stellt wegen seiner Höhe eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte für die Antragstellerin dar, da sie die Gefährdung der Existenz ihrer Vertragsarztpraxis durch die sofortige Vollziehung glaubhaft gemacht hat.

7. Senat, Urteil vom 5. Mai 2010, L 7 KA 21/04: In den streitgegenständlichen Quartalen legte die Kassenärztliche Vereinigung (KV) für die Vergütung der Laborgrundgebühr der Klägerin nach der EBM-Nr. 3450 bzw. des so genannten Wirtschaftlichkeitsbonus nach der EBM-Nr. 3452 jeweils die für die Arztgruppe der fachärztlichen Internisten ohne Schwerpunkt (Teilgebiet) geltenden Punktzahlen (20 bzw. 50) zugrunde. Die gegen die einzelnen Honorarbescheide gerichteten Widersprüche wies die KV zurück und führte zur Begründung des Widerspruchsbescheides aus, die Anerkennung als onkologische Schwerpunktpraxis für die Klägerin sei nicht gleichbedeutend mit einer Teilgebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnung im Sinne der Weiterbildungsordnungen. Klage und Berufung blieben erfolglos: Bei der Anwendung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) ist die Klägerin nicht der für sie erheblich günstigeren Arztgruppe der fachärztlichen Internisten mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie zuzuordnen, sondern der Arztgruppe der fachärztlichen Internisten ohne Schwerpunkt. Maßgeblich ist insoweit das berufsrechtliche Verständnis des Begriffspaares „Hämatologie und Onkologie“. Über die Berechtigung, die Schwerpunktbezeichnung „Hämatologie und Internistische Onkologie“ im Sinne des Weiterbildungsrechts zu führen, verfügt die Klägerin aber nicht.

d) Schiedsamtsentscheidungen

7. Senat, Urteil vom 2. Juni 2010, L 7 KA 12/06: Die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und die KVen sind nicht berechtigt, in Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 SGB V die Personen einzubeziehen, für die eine Krankenkasse nach § 264 SGB V in der bis zum 21. Dezember 2003 geltenden Fassung bzw. nach § 264 Abs. 1 SGB V in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung die Krankenbehandlung auftragsweise übernommen hat. Denn die ärztliche Behandlung dieses Personenkreises gehört nicht zur vertragsärztlichen Versorgung, die nach § 106 Abs. 1 SGB V allein der Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegt. Die für eine Einbeziehung dieses Personenkreises in die Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderliche gesetzliche Ermächtigung ist auch nicht in den Vorschriften der §§ 37, 38 Abs. 3 BSHG (bzw. seit dem 1. Januar 2005 in § 52 Abs. 3 SGB XII) zu erblicken. Denn diese überführen das Leistungserbringerrecht des SGB V in das Sozialhilferecht und nicht das Leistungsrecht der Sozialhilfe in das Vertragsarztrecht. Die angegriffene Schiedsamtsentscheidung war deshalb aufzuheben.

e) Honorarstreitigkeiten

7. Senat, Urteil vom 6. Oktober 2010, L 7 KA 15/06: Die Klägerin wurde als Fachärztin für Innere Medizin zum 1. Januar 1997 mit der für fünf Jahre geltenden Einschränkung zugelassen, dass nur Leistungen abrechnungsfähig sind, die im Zusammenhang mit dem Teilgebiet Angiologie stehen (Sonderbedarfszulassung). Ihre Klage auf Gewährung höheren Honorars blieb erfolglos: Die verhältnismäßig geringe Vergütung eines im Wege der Sonderbedarfszulassung tätigen Facharztes, der nur ein beschränktes Leistungsspektrum abrechnen darf (hier: Angiologie), verstößt nicht zwingend gegen das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit. Das wirtschaftliche Risiko der mangelnden Rentabilität einer stark spezialisierten Praxis trägt grundsätzlich der Vertragsarzt.

7. Senat, Urteil vom 6. Oktober 2010, L 7 KA 147/06: Der Kläger begehrt die Verurteilung der KV zur Auszahlung einer bewilligten Förderung für die Beschäftigung ei-

nes Weiterbildungsassistenten für zwei Monate. Er blieb vor dem Sozialgericht und dem LSG erfolglos: Enthält ein Bewilligungsbescheid über Fördermittel der gemeinmedizinischen Weiterbildung - wie im vorliegenden Fall - den Zusatz, dass eine Auszahlung nur erfolge nach Vorlage unterschriebener Gehaltsbescheinigungen, so handelt es sich dabei um eine Inhaltsbestimmung zur Bewilligung und nicht um eine Auflage oder eine sonstige Nebenbestimmung i.S. von § 32 SGB X. Wird die Gehaltsbescheinigung nicht im geforderten Zeitrahmen vorgelegt, fehlt es an einer Auszahlungsvoraussetzung, so dass die Zahlung schlicht eingestellt werden darf. Eines Widerrufs der Bewilligung bedarf es nicht.

7. Senat, Urteil vom 17. November 2010, L 7 KA 56/09: Die Klägerin betreibt in Berlin u.a. das W. Krankenhaus, das in einer Rettungsstelle Erste-Hilfe-Leistungen erbringt. Die Beteiligten streiten über die Zurückbehaltung von Honorar in Höhe von 34.910,- Euro wegen der Nichteinbehaltung der Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V, („Praxisgebühr“). Die Berufung, mit der die Klägerin die Auszahlung des zurückbehaltenen Honorars verlangte, hatte Erfolg: Der Zweck des Zurückbehaltungsrechts nach § 18 Abs. 7a Satz 1 BMV-Ä bzw. § 21 Abs. 7a Satz 1 EKV liegt ausschließlich in der Sicherung eines Schadensersatzanspruchs der Krankenkassen gegenüber dem als Einzugsstelle fungierenden Vertragsarzt (bzw. hier: Krankenhausträger). Diesen Sicherungszweck muss die von einer KV zu treffende Ermessensentscheidung über die Zurückbehaltung von Honorar berücksichtigen. Daneben hat die Ermessensentscheidung zu prognostizieren, wie erfolgreich das Regressverfahren nach § 49 BMV-Ä bzw. § 45 EKV voraussichtlich sein wird. Nur wenn eine schuldhaftige Verletzung vertragsärztlicher Pflichten in Zusammenhang mit der Nichteinbehaltung der Zuzahlung wahrscheinlich ist, ist die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zulässig, denn sie nimmt die Folge des Schadensregresses zeitweise vorweg. Diese Voraussetzungen waren hier nicht erfüllt.

24. Senat, Urteil vom 12. März 2010, L 24 KA 1017/05: Vergütungsanspruch eines Krankenhauses für Notfallversorgung (zu begleichen aus der Gesamtvergütung); Abgrenzung zur stationären Behandlung; wenn auf eine Notfallbehandlung eine stationäre Aufnahme erfolgt, liegt eine einheitliche stationäre Behandlung vor; dabei macht es keinen Unterschied, ob die weiterführende stationäre Behandlung nach der Notfallbehandlung im selben oder in einem anderen Krankenhaus stattfindet.

2. Vertragszahnarztrecht

7. Senat, Urteil vom 10. Februar 2010, L 7 KA 116/08 KL: Der klagende Ersatzkassenverband wandte sich als Prozessstandschafter für die Ersatzkassen gegen den Schiedsspruch des Schiedsamtes, mit dem die Punktwerte für vertragszahnärztliche Leistungen im Jahr 2008 um 1,5 Prozent erhöht wurden. Die Klage hatte teilweise Erfolg: Das Landessozialgericht ist erstinstanzlich zuständig, wenn sich die Klage gegen eine Entscheidung eines Landesschiedsamtes richtet. Die Festsetzung des Inhalts eines Gesamtvertrages zwischen der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung (KZV) und den Krankenkassen durch ein Schiedsamt stellt einen Verwaltungsakt dar, den die Vertragspartner im Klageweg angreifen können. Dem Schiedsamt kommt bei der Festsetzung des Inhalts eines Gesamtvertrages ein weiter Beurteilungsspielraum zu; die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob der Entscheidung des Schiedsamtes ermittelte Tatsachen zugrunde gelegt worden sind und ob es sein Gestaltungsermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. Gerichtlich zu überprüfen ist, ob das Schiedsamt bei der festgesetzten Vergütung (zahn)ärztlicher Leistungen den Grundsatz der Beitragssatzstabilität beachtet hat. Dieser Grundsatz ist u. a. dann verletzt, wenn das Schiedsamt den Punktwert für bestimmte (zahn)ärztliche Leistungen über die Veränderungsrate gemäß § 71 Abs. 3 SGB V hinaus erhöht. Dies führte zur Aufhebung des Schiedsspruchs und zur Verpflichtung, über den Schiedsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

7. Senat, Urteil vom 10. Februar 2010, L 7 KA 15/09 KL: Die KZV wandte sich gegen einen Bescheid des Bundesversicherungsamtes, mit dem dieses den Schiedsspruch des Landesschiedsamtes Berlin für die vertragszahnärztliche Versorgung „wegen Vergütungsvertrag 2008“ vom 17. Oktober 2008 beanstandete. Die dagegen gerichtete Klage der KZV blieb ohne Erfolg: Eine KZV ist im Rahmen einer Aufsichtsklage klagebefugt, wenn das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde über die Ersatzkassen einen Schiedsspruch beanstandet, der eine Vergütungsvereinbarung zwischen KZV und Ersatzkassen ersetzt. Im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung (oder eines diese ersetzenden Schiedsspruchs) lässt sich der Grundsatz der Beitragssatzstabilität nicht auf die Festsetzung des höchstzulässigen Ausgabenvolu-

mens beschränken, sondern wird auch durch die Festsetzung der für die Einzelleistungen maßgeblichen Punktwerte berührt.

IX. Rechte behinderter Menschen

Zusammengestellt vom Richter am LSG Dr. Hanno-Dirk Lemke

11. Senat, Urteil vom 19. Januar 2010, L 11 SB 358/08; bei der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) handelt es sich um eine Statusentscheidung, die prinzipiell in die Zukunft wirkt und lediglich deshalb auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück zu beziehen ist, um den schwerbehinderten Menschen durch die Dauer des Verwaltungsverfahrens nicht unzumutbar zu belasten. Für eine weitergehende Rückwirkung ist nur dann Raum, wenn der Betroffene ein besonderes Interesse für eine frühere Statusentscheidung glaubhaft machen kann. Eine solche Rückwirkung muss jedoch auf offenkundige Fälle beschränkt werden.

13. Senat, Urteil vom 15. April 2010, L 13 SB 82/08; der Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens G - erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr - setzt u. a. voraus, dass der Schwerbehinderte eine Strecke von etwa zwei Kilometern nicht in etwa einer halben Stunde zurücklegen kann. Erforderlich ist darüber hinaus, dass sich auf die Gehfähigkeit auswirkende Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze beschreiben Regelfälle, die bei den nicht erwähnten Behinderungen als Vergleichsmaßstab dienen können. Deshalb gehört auch ein erhebliches Übergewicht zu den Faktoren, die einen Bezug zu einer Behinderung aufweisen und infolgedessen bei der Beurteilung des Gehvermögens Berücksichtigung finden müssen.

13. Senat, Urteil vom 15. April 2010, L 13 SB 10/08; bei einer Reihe schwerer Behinderungen, die aufgrund ihrer Art und ihrer besonderen Auswirkungen regelhaft Hilfeleistungen in erheblichem Umfang erfordern, kann im Allgemeinen und ohne nähere Prüfung angenommen werden, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens H - Hilflosigkeit - erfüllt sind. Dies gilt regelmäßig auch bei einer geisti-

gen Behinderung, wenn diese allein einen GdB von 100 bedingt. Dies trifft dann nicht zu, wenn in der Person des Schwerbehinderten ein atypischer Fall vorliegt. Hierzu sind Anhaltspunkte dafür erforderlich, dass der Schwerbehinderte die Verrichtungen des täglichen Lebens im erforderlichen Umfang ohne fremde Hilfe verrichten könnte. Sind solche nicht ersichtlich, so ist in einem solchen Fall das Merkzeichen „H“ zuzuerkennen.

13. Senat, Urteil vom 10. Juni 2010, L 13 SB 332/09; für die GdB-Bewertung einer Herzerkrankung im Schwerbehindertenrecht ist weniger die Art dieser Erkrankung, sondern eher die hierdurch verursachte Leistungseinbuße maßgeblich. Eine Bewertung oberhalb von 40 setzt voraus, dass eine Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung besteht. Das Hinzutreten von Herzrhythmusstörungen rechtfertigt keine höhere Bemessung des GdB. Selbst signifikante Herzrhythmusstörungen führen in der Gesamtschau mit einer mit einem GdB von 40 bewerteten Herzminderleistung nicht zu einem GdB von 50.

11. Senat, Urteil vom 10. Juni 2010, L 11 SB 125/09; die Tabelle des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales enthält keine abschließende Grundlage für die Beurteilung des GdB bei Diabetes mellitus. Sie berücksichtigt nämlich nicht den medizinisch notwendigen Therapieaufwand, der erforderlich ist, um eine bestimmte Einstellungsqualität zu erreichen.

13. Senat, Urteil vom 10. Juni 2010, L 13 SB 24/05; wenn der Kläger sich gegen die Herabsetzung des bei ihm festgestellten GdB wendet, handelt es sich um eine Anfechtungsklage, bei welcher allein auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Behördenentscheidung abzustellen ist. Spätere Verschlechterungen seines Gesundheitszustandes können mit der Anfechtungsklage nicht verfolgt werden. Am Vorliegen einer Anfechtungssituation ändert auch ein späterer Änderungsbescheid nichts, wenn sein Regelungsgehalt sich darin erschöpft, die vorangegangene Herabsetzungsentscheidung zu Gunsten des Klägers zu modifizieren.

X. Soziale Entschädigung

Zusammengestellt vom Richter am LSG Dr. Hanno-Dirk Lemke

13. Senat, Urteil vom 11. März 2010, L 13 VJ 24/07; Impfschadensrecht. Zur Beurteilung eines Impfschadens ist grundsätzlich der neueste medizinische Erkenntnisstand heranzuziehen, auch wenn die Impfung schon längere Zeit zurückliegt.

13. Senat, Urteil vom 11. März 2010, L 13 V 52/06; Kriegsofferrecht, Bundesversorgungsgesetz. Anspruch auf Versorgung hat, wer durch nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, einen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schaden erleidet. Solche Auswirkungen liegen insbesondere dann vor, wenn militärische Explosionskörper infolge kriegseigentümlicher gefährlicher Umstände an frei zugänglichen Orten ungeschützt und jedermann zugänglich herumliegen. Lässt sich nicht klären, ob die gefundene Munition im Zuge kriegerischer Auseinandersetzungen, bei denen das Deutsche Reich als kriegsführende Macht beteiligt war, durch Streitkräfte zurückgelassen wurde, so ist der Beweis der Unmittelbarkeit der Kriegseinwirkung nicht erbracht.

13. Senat, Urteil vom 8. Juli 2010 L 13 VG 25/07; Opferentschädigungsgesetz. Entschädigungsleistungen im Hinblick auf psychische Störungen aufgrund sexuellen Missbrauchs durch den Vater. Die Frage, ob die Klägerin Opfer sexuellen Missbrauchs geworden ist, ist keinem Beweis durch ein aussagepsychologisches Gutachten zugänglich. Ihre Beantwortung ist vielmehr Aufgabe des Gerichts. Die im Strafprozess verbreitete Praxis, derartige Begutachtungen einzuholen, ist auf das soziale Entschädigungsrecht nicht übertragbar, da der angesichts der Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung erforderliche – strenge – Beweismaßstab im Opferentschädigungsrecht gerade nicht gilt. Zwar bedürfen beweispflichtige Tatsachen – auf dem Gebiet der Opferentschädigung der schädigende Vorgang – grundsätzlich des Vollbeweises, d.h. der an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit. Allerdings gelten die Beweiserleichterungen des § 15 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) auch im Opferentschädigungsrecht. Diese Beweiserleichterung kommt zum Tragen, wenn weder Unterlagen noch sonsti-

ge Beweismittel, insbesondere Zeugen, zu beschaffen sind. So ist es insbesondere in den Fällen des sexuellen Missbrauchs innerhalb der Familie: Die Taten geschehen in der Regel ohne Zeugen.

XI. Vergaberecht

Zusammengestellt von Richter am LSG Sebastian Pfistner

1. Senat, Urteil vom 17. September 2010, L 1 SF 98/10 B Verg; im Vergabeverfahren kann eine Apotheke nicht rügen, dass sie einen Anspruch auf Beibehaltung des Vergütungssystems nach der so genannten Hilfstaxe habe, welches ihr eine Bezahlung ihrer Leistungen bei Arzneimittelzubereitungen unabhängig von der Preisentwicklung der eingesetzten Medikamente gewährleistet. Aus dem Zusammenspiel des § 129 Abs. 5 S. 3 SGB V mit § 11 Abs. 2 Apothekengesetz als Ausnahme von § 11 Abs. 1 ApoG (also der Ausnahme vom Verbot von direkten Absprachen zwischen Arzt und Apotheker zum Kauf von Arzneimitteln) ergibt sich nicht, dass der normale Versorgungsweg, bei welchem der krankenversicherte Patient sich unter Vorlage der Verordnung das Arzneimittel selbst in der Apotheke besorgt, ausgeschlossen ist. Auch wenn bei einer Rahmenausschreibung (für alle Bestellungen der betreffenden Arzneimittel durch die Ärzte für die Versicherten der Krankenkasse) die ausschreibende Krankenkasse deshalb zu Unrecht von einer Exklusivität ausgeht, ist das Angebotsvolumen dennoch so genau wie möglich im Sinne des § 3a Nr. 4 Abs. 1 S. 2 VOL/A Ausgabe 2006 beschrieben, wenn eine faktische Exklusivität prognostiziert werden kann.

1. Senat, Beschluss vom 14. Oktober 2010, L 1 SF 191/10 B Verg (siehe Pressemitteilung vom 23. Nov. 2010, www.lsg.berlin.brandenburg.de/Pressemitteilungen); ein stattgebender Beschluss nach § 118 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) über die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im gerichtlichen Vergabenachprüfungsverfahren steht nicht zwingend einer späteren Zuschlagsgestattung nach § 121 GWB entgegen. § 129 Abs. 3 S. 3 SGB V erlaubt für den Bereich der parenteralen Zubereitungen zu onkologischen Behandlungen (Medikamente zur Krebsbehandlung, die nicht als Tabletten oder Saft durch

den Mund aufgenommen werden) als Spezialvorschrift den Abschluss von Einzelverträgen der einzelnen Krankenkasse mit einzelnen Apotheken, auch wenn diese zwangsläufig von den rahmenvertraglichen Regelungen auf Grundlage des § 129 Abs. 2 SGB V und den ergänzenden Verträgen auf Landesebene (§ 129 Abs. 5 S. 1 SGB V) abweichen. Der Gesetzgeber hat den Krankenkassen insoweit bewusst die Möglichkeit eingeräumt, das bisherige System vereinbarter Preise verlassen und auf diesem Gebiet die Preise dem freien Markt überlassen zu können. § 11 Abs. 2 Apothekengesetz (also die Ausnahme vom Verbot von direkten Absprachen zwischen Arzt und Apotheker zum Kauf von Arzneimitteln) ist nicht nur auf Zytostatika im engeren Sinne beschränkt. Zytostatika sind vielmehr alle Arzneimittel mit zellwachstums-, insbesondere zellteilungsverhindernder oder -verzögernder Wirkung.

D. Aktuelle Besetzung und Aufgaben der Senate des Landessozialgerichts, Stand: 1. März 2011

Der detaillierte Geschäftsverteilungsplan des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg kann nachgelesen werden auf der homepage des Gerichts (www.lsg.berlin.brandenburg.de/Geschäftsverteilung).

Besetzung der Senate	Aufgaben der Senate
<u>1. Senat:</u> VRLSG Guido Spohn RLSG Johann Müller-Gazurek RLSG Sebastian Pfistner RLSG Dr. Egbert Schneider	Rentenversicherung – R; Krankenversicherung – KR
<u>2. Senat:</u> VRLSG Tobias Baumann RnLSG Ramona Hoffmann RnLSG Kirsten Ernst	Unfallversicherung – U
<u>3. Senat:</u> VRnLSG Elisabeth Brähler RLSG André Lietzmann RnLSG Dr. Susanne Ruster RnLSG Anja Gorgels	Unfallversicherung – U; Rentenversicherung – R
<u>4. Senat:</u> VRnLSG Christina Sailer RnLSG Sabine Lowe RLSG Joachim Rakebrand	Rentenversicherung – R
<u>5. Senat:</u> VRnLSG Christina Sailer RnLSG Sabine Lowe RLSG Joachim Rakebrand	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS;

<u>6. Senat:</u> VRLSG Wolfgang Düe RLSG Hans-Paul Bornscheuer RnLSG Dorothea Sinner-Gallon RLSG Stefan Korte	Rentenversicherung – R
<u>7. Senat:</u> VRLSG Martin Laurisch RLSG Axel Hutschenreuther RLSG Wolfgang Seifert	Vertragsarztrecht (Berlin) – KA erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG (KL)
<u>8. Senat:</u> VRnLSG Susanne Schuster RLSG Stephan Thie RLSG Hartmut Rentel	Rentenversicherung – R; Arbeitsförderung – AL
<u>9. Senat:</u> VRLSG Martin Laurisch RLSG Axel Hutschenreuther RLSG Wolfgang Seifert	Krankenversicherung – KR; Normenkontrollverfahren nach § 35 a SGB V
<u>10. Senat:</u> VRLSG Wolfgang Düe RLSG Hans-Paul Bornscheuer RnLSG Dorothea Sinner-Gallon RLSG Stefan Korte	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS
<u>11. Senat:</u> VRnLSG Gabriele Scheffler RLSG Peter Hagedorn RLSG Marcus Wittjohann	Angelegenheiten des Schwerbehin- dertenrechts – SB; Angelegenheiten des Sozialen Ent- schädigungsrechts - V
<u>12. Senat:</u> VRLSG Rainer Kuhnke RLSG Stefan Forch RnLSG Kathrin Gerstmann-Rogge RSG Martin Stolte (abgeordnet)	Rentenversicherung – R, Arbeitsförderung – AL; Angelegenheiten nach dem Bundes- erziehungsgeldgesetz und dem Bun- deselterngeld- und Elternzeitgesetz – EG; KG
<u>13. Senat:</u> VRLSG Dr. Konrad Kärcher RLSG Dr. Hanno-Dirk Lemke RnSG Uta Sawade – abgeordnet –	Angelegenheiten des sozialen Ent- schädigungsrechts – V; Angelegenheiten des Schwerbehin- dertenrechts – SB

<p><u>14. Senat:</u> VRLSG Rainer Kuhnke RLSG Stefan Forch RnLSG Kathrin Gerstmann-Rogge RSG Martin Stolte (abgeordnet)</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS; Arbeitsförderung – AL; Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz - KG</p>
<p><u>15. Senat:</u> VRnLSG Susanne Schuster RLSG Stephan Thie RLSG Hartmut Rentel</p>	<p>Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes – SO; AY</p>
<p><u>16. Senat:</u> VRLSG Jürgen Mälicke RLSG Michael Wein RSG Sven Ulbrich (abgeordnet)</p>	<p>Rentenversicherung – R; Arbeitsförderung – AL</p>
<p><u>17. Senat:</u> VRLSG Herbert Oesterle RLSG Volker Brinkhoff RnLSG Birgit Henrichs RSG Dr. Ralf Dewitz (abgeordnet)</p>	<p>Rentenversicherung – R</p>
<p><u>18. Senat:</u> VRLSG Jürgen Mälicke RLSG Michael Wein RSG Sven Ulbrich (abgeordnet)</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS; Arbeitsförderung – AL</p>
<p><u>19. Senat:</u> VRLSG Herbert Oesterle RLSG Volker Brinkhoff RnLSG Birgit Henrichs RSG Dr. Ralf Dewitz (abgeordnet)</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>20. Senat:</u> VRLSG Dr. Manfred Hintz RnLSG Birgit Mehdorn RSG Bernhard Döring – abgeordnet –</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>21. Senat:</u> VRLSG Dr. Manfred Hintz RnLSG Birgit Mehdorn RSG Bernhard Döring – abgeordnet –</p>	<p>Rentenversicherung – R</p>

<p><u>22. Senat:</u> VRnLSG Angela Gaudin RLSG Jürgen Ney RLSG Rolf Hill</p>	<p>Rentenversicherung – R; Unfallversicherung – U; Alterssicherung der Landwirte – LW</p>
<p><u>23. Senat:</u> VRLSG Dr. Manfred Hintz RnLSG Birgit Mehdorn RSG Bernhard Döring – abgeordnet –</p>	<p>Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes – SO; AY</p>
<p><u>24. Senat:</u> VRLSG Guido Spohn RLSG Johann Müller-Gazurek RLSG Sebastian Pfistner RLSG Dr. Egbert Schneider</p>	<p>Vertragsarztrecht (Brandenburg) – KA; erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG – KL</p>
<p><u>25. Senat:</u> VRnLSG Gabriele Scheffler RLSG Peter Hagedorn RLSG Marcus Wittjohann</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>26. Senat:</u> Präsidentin Monika Paulat RnLSG Stefanie Braun RLSG Martin Brockmeyer</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>27. Senat:</u> VRLSG Dr. Konrad Kärcher RLSG Dr. Hanno-Dirk Lemke RnSG Uta Sawade – abgeordnet –</p>	<p>Rentenversicherung – R; Pflegeversicherung – P</p>
<p><u>28. Senat:</u> Vizepräsidentin Monika Weisberg-Schwarz RLSG Martin Brockmeyer RnLSG Stefanie Braun</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>29. Senat:</u> VRLSG Bernd Götze RLSG Dirk Bumann RnLSG Martina Nischalke</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS; Arbeitsförderung – AL</p>

<p><u>30. Senat:</u> VRLSG Bernd Götze RLSG Dirk Bumann RnLSG Martina Nischalke</p>	<p>Rentenversicherung – R; Arbeitsförderung – AL</p>
<p><u>31. Senat:</u> VRLSG Tobias Baumann RnLSG Ramona Hoffmann RnLSG Kirsten Ernst</p>	<p>Unfallversicherung – U; Rentenversicherung – R</p>
<p><u>32. Senat:</u> VRLSG Guido Spohn RiLSG Johann Müller-Gazurek RLSG Sebastian Pfistner RLSG Dr. Egbert Schneider</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>33. Senat:</u> VRLSG Klaus Weinert RnLSG Beate Radon RnLSG Ariane Müller RnLSG Sabine Jucknat</p>	<p>Rentenversicherung – R</p>
<p><u>34. Senat:</u> VRLSG Klaus Weinert RnLSG Beate Radon RnLSG Ariane Müller RnLSG Sabine Jucknat</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>35. Senat:</u> VRLSG Herbert Oesterle RLSG Volker Brinkhoff RnLSG Birgit Henrichs RSG Dr. Ralf Dewitz (abgeordnet)</p>	<p>Normenkontrollverfahren und einstweiliger Rechtsschutz nach § 55a SGG, soweit die Verfahren das Land Brandenburg betreffen</p>
<p><u>36. Senat:</u> VRLSG Wolfgang Düe RLSG Hans-Paul Bornscheuer RnLSG Dorothea Sinner-Gallon RLSG Stefan Korte</p>	<p>Normenkontrollverfahren und einstweiliger Rechtsschutz nach § 55a SGG, soweit die Verfahren das Land Berlin betreffen</p>

Impressum und Adressen

Herausgeberin und Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes:

Die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Monika Paulat

Gestaltung und Redaktion: Axel Hutschenreuther (Richter am Landessozialgericht)

Kontakt: axel.hutschenreuther@lsg.brandenburg.de

Postanschrift: Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Telefon / Telefax: 0331 – 9818 – 5 (Zentrale); 0331 – 9818 – 4500 (Fax)

e-mail: poststelle.lsg@lsg.brandenburg.de

Internetadresse: www.lsg.berlin.brandenburg.de

(weiterführende Informationen, Geschäftsverteilungsplan, aktuelle Pressemitteilungen, Links zu den erstinstanzlichen Sozialgerichten etc.)

Siehe auch **www.sozialgerichtsbarkeit.de** (Übersicht über die deutsche Sozialgerichtsbarkeit mit umfassender Entscheidungsdokumentation)

Elektronischer Rechtsverkehr:

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg nimmt am elektronischen Rechtsverkehr teil.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist ausschließlich die elektronische Poststelle des Gerichts bestimmt. Hierfür müssen sich Benutzer eines der beiden zur Verfügung stehenden besonderen Systeme für den elektronischen Rechtsverkehr bedienen.

Gemäß § 65a Abs. 1 Satz 3 SGG ist dabei zu beachten: Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen (insbesondere: Beschwerden und Berufungen) ist eine **qualifizierte Signatur** nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorgeschrieben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website <http://www.erv.brandenburg.de>. Hier sind neben der Rechtsverordnung auch weitere Bekanntmachungen zum elektronischen Rechtsverkehr veröffentlicht.

Bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg stehen zwei verschiedene Systeme für den elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung:

Elektronischer Gerichtsbriefkasten, <http://www.gerichtsbriefkasten.de>

Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP, <http://www.egvp.de>